

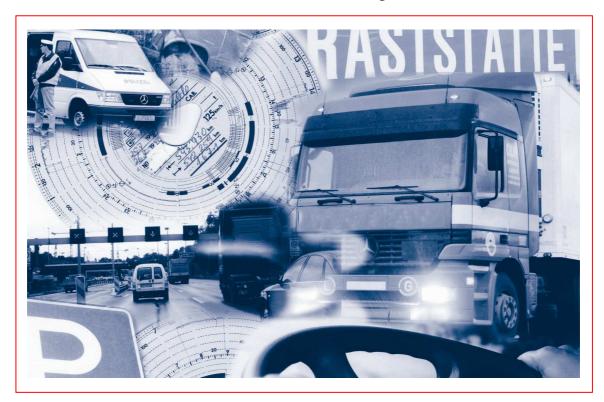
LÄNDERAUSSCHUSS FÜR ARBEITSSCHUTZ UND SICHERHEITSTECHNIK

LASI

Buß- und Verwarnungsgeldkataloge zum Fahrpersonalrecht

LV 48

1. überarbeitete Auflage



Handlungsanleitung "Buß- und Verwarnungsgeldkataloge zum Fahrpersonalrecht"

Impressum:

LASI-Veröffentlichung – LV 48

Handlungsanleitung "Buß- und Verwarnungsgeldkataloge zum Fahrpersonalrecht" 1. überarbeitete Auflage

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers. Den an der Erarbeitung der Regelungen beteiligten Institutionen ist der Nachdruck erlaubt.

Herausgeber: Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)

LASI-Vorsitzender: Steffen Röddecke

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit der

Freien Hansestadt Bremen

Rembertiring 8-12 28195 Bremen

Verantwortlich: Dr. Helmut Deden

Koordinator "Sozialer Arbeitsschutz"

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

des Landes Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25 40219 Düsseldorf

Redaktion: Projektgruppe "Sozialvorschriften im Straßenverkehr"

Klaus Hahn

Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucher-

schutz; Regionalinspektion Gera

Ursula Höfer (Vorsitz)

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

der Freien und Hansestadt Hamburg

Wolfgang Schaile

Sozialministerium des Landes Baden-Württemberg

Silke Kastens

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-

Westfalen

Thomasz Kusiak

Bundesamt für Güterverkehr

Volker Walter

Regierungspräsidium Gießen - Fachzentrum Sozialrecht im Straßenver-

kehi

Maria Wohmann

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Rheinland -Pfalz

Bildnachweis: Kerstin Herrmann, www.kwh-design.de

Herausgabedatum: Juni 2012

ISBN: 978-3-936415-67-4

Vorwort

Der Güterverkehr auf der Straße in Deutschland und Europa ist der bedeutendste Verkehrsträger. Fast 80 % aller Güter werden per Lastkraftwagen transportiert. Allein in Deutschland wurden 2010 über 3,1 Mio. Tonnen im Straßengüterverkehr bewegt. Staus sind alltäglich. Terminfrachten, Justin-Time Lieferungen und unkalkulierbare Verkehrsbedingungen machen die Straßen zu einem stark belastenden Arbeitsplatz.

Hier setzen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr mit dem Ziel an, die Sicherheit und Gesundheit des Fahrpersonals von Lastkraftwagen und Reisebussen zu erhalten und zu verbessern. Im Fahrpersonalrecht sind die maximalen Lenkzeiten sowie die Mindestruhe- und Pausenzeiten für das Fahrpersonal festgelegt. Verstöße gegen diese Bestimmung sind von den Aufsichtsbehörden zu ahnden.

Mit der Herausgabe der Buß- und Verwarnungsgeldkataloge verfolgt der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) das Ziel, länderübergreifend einheitliche Maßstäbe für die Höhe der Bußgelder festzulegen, die die zuständigen Behörden in Deutschland bei Verstößen anwenden. Damit soll sichergestellt werden, dass bundesweit bei der Ahndung von Verstößen einheitliche Bußgeldsätze zugrunde gelegt werden.

Aufgrund gesetzlicher Neuregelungen und der aktueller Rechtsprechung, aber auch aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre bei der Anwendung der Bußgeldkataloge, war es erforderlich, die im Jahr 2008 verabschiedete LASI-Veröffentlichung "Buß- und Verwarngeldkataloge zum Fahrpersonalrecht" (LV 48) zu überarbeiten. Entsprechend enthält die nun überarbeitete Auflage der LASI-Veröffentlichung neben einer redaktionellen Überarbeitung (Einführung einer durchgehenden Nummerierung) vor allem Anpassungen an die aktuelle Rechtslage und aktuelle Rechtsprechung. So wurden die Grundsätze für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen überarbeitet und neue, erläuternde Beispiele eingefügt. Die Texte zur Tateinheit/Tatmehrheit/Konkurrenzen sowie die Bußgeldsätze wurden an die aktuelle Rechtsprechung angepasst. Die Bußgeldkataloge zur Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 und zur Verordnung (EWG) Nr. 2135/98 wurden herausgenommen, da beide Verordnungen zwischenzeitlich außer Kraft getreten sind.

Bei der Überarbeitung der Buß- und Verwarnungsgeldkataloge wurden auch die europäischen Schutzziele "Schutz des Einzelnen vor Überlastung, Verkehrssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit", aber auch das Ziel "Harmonisierung der Bußgelder in Europa", berücksichtigt. Die Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft, dass Sanktionen für Verstöße nicht nur wirksam und verhältnismäßig, sondern auch abschreckend und nicht diskriminierend sein sollen (Erwägungsgrund Nr. 26 zur Verordnung (EG) Nr. 561/2006), sind genauso in die Überlegungen einbezogen worden wie die Erfahrungen seit Veröffentlichung der ersten Auflage der LV 48.

Diese Veröffentlichung hat das Ziel einer einheitlichen Durchführung des Fahrpersonalrechts in den Ländern und richtet sich daher in erster Linie an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für die Durchführung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr zuständigen Aufsichtsbehörden. Sie ist darüber hinaus aber auch eine Informationsquelle für diejenigen, die an anderer Stelle für die Umsetzung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr sorgen müssen.

Bremen / Düsseldorf im Juni 2012

Steffen Röddecke

Vorsitzender des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Dr. Helmut Deden

Koordinator für das Fachthema

"Sozialer Arbeitsschutz" des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	3
A. Berechnungsgrundsätze des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstech für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen	hnik 6
I. Ordnungswidrigkeitenverfahren	6
1. Allgemeines	6
2. Regelsätze	7
 Erhöhung oder Ermäßigung der Regelsätze; Grundlage für die Zumessung der Geldbußen (§ 17 Abs. 3 OWiG) 	7
4. Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen	8
5. Berechnung der Geldbußen	10
6. Besonderheiten	11
6.1 Besondere Personengruppen 6.2 Hinweise zu Verstößen gegen § 20 Abs. 1 Satz 1 FPersV	11 11
7. Verfall eines Geldbetrages	12
8. Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils	13
II. Berechnungsbeispiele	13
III. Verwarnungen bei Verstößen gegen das Fahrpersonalgesetz	15
1. Allgemeines	15
2. Voraussetzungen	15
IV. Einspruch	15
B. Buß- und Verwarnungsgeldkataloge des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik zum Fahrpersonalrecht	16
 Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 	16
II. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85	22

III.	Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen das Fahrpersonalgesetz	28
IV.	Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die Fahrpersonalverordnung	31
V.	Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen das AETR	42
VI.	Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße von Fahrzeughaltern, Werkstattinhabern bzw. Installateuren	51
Übe	ersicht der LASI Veröffentlichungen	52

Berechnungsgrundsätze des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen

auf dem Gebiet des Fahrpersonalrechts, des Arbeitszeitgesetzes (nicht abgedruckt),

angepasst an Änderungen des Fahrpersonalgesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1057) und Änderungen der Fahrpersonalverordnung vom 19. Dezember 2011 (BGBl. I, S. 2835)

Vorbemerkung:

Die folgenden Buß- und Verwarnungsgeldkataloge sollen bundesweit ein gleichmäßiges Verwaltungshandeln bei häufig vorkommenden und im Wesentlichen gleich gelagerten Ordnungswidrigkeiten durch die Verfolgungs- und Ahndungsbehörden gewährleisten. Sie machen jedoch eine Prüfung der Einzelfallumstände in Ausübung des Ermessens nach den Zumessungskriterien des § 17 Abs. 3 OWiG nicht entbehrlich.

Die Bemessung und Festsetzung der Bußgeldhöhe erfolgt in zwei Schritten. Zunächst ist bei einem Verstoß von dem Regelsatz in den Buß- und Verwarnungsgeldkatalogen auszugehen. Als weiterer Schritt sind dann die ersichtlichen Umstände des Einzelfalles, u.a. auch die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit zu prüfen und in der abschließenden Ermessensentscheidung angemessen zu berücksichtigen.

Verwaltungsinterne Richtlinien haben für Gerichte keine bindende Wirkung. Dennoch finden sie im Rahmen der Ermessensabwägung unter dem Gesichtspunkt einer möglichst gleichmäßigen Behandlung gleichartiger Sachverhalte als Orientierungshilfe Beachtung, sofern sie in der Praxis einen nachweislich breiten Anwendungsbereich erreicht haben.

I. Ordnungswidrigkeitenverfahren

1. Allgemeines

Besteht der begründete Verdacht, dass eine Ordnungswidrigkeit im Sinne

- der §§ 8, 8a des Fahrpersonalgesetzes (FPersG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1057) in Verbindung mit den §§ 21 bis 25 der Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (Fahrpersonalverordnung - FPersV) in der Fassung der Verordnung vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die technische Kontrolle von Nutzfahrzeugen auf der Straße und zur Änderung der Fahrpersonalverordnung vom 19. Dezember 2011 (BGBl. I , S. 2835),
- des § 22 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939)

vorliegt, so ist im Rahmen des Opportunitätsprinzips ein Bußgeldverfahren einzuleiten. Hat der oder die Betroffene rechtswidrig und vorwerfbar gehandelt, wird ein Bußgeldbescheid erlassen. Das Opportunitätsprinzip nach § 47 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bleibt unberührt.

Die Buß- und Verwarnungsgeldkataloge enthalten nicht alle in den genannten Rechtsvorschriften enthaltenen Ordnungswidrigkeiten. Soweit Ordnungswidrigkeiten in den nachstehenden Katalogen erwähnt werden, ist von den dort genannten Bußgeldbeträgen auszugehen. Im Übrigen ist, wenn eine Ordnungswidrigkeit im nachstehenden Bußgeldkatalog nicht aufgeführt ist, derjenige Bußgeldbetrag zu Grunde zu legen, der für vergleichbare, im jeweiligen Katalog genannte Ordnungswidrigkeiten vorgesehen ist. In allen Fällen sind die Grundsätze des § 17 Abs. 3 und 4 OWiG zu beachten.

Die Buß- und Verwarnungsgeldkataloge stellen Zumessungsregeln für die Bemessung der Geldbuße dar. Sie sind aufgestellt, um für häufig vorkommende Ordnungswidrigkeiten eine gleichmäßige Ahndungspraxis durchzusetzen.

Bei der Festsetzung der Bußgelder werden die wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen berücksichtigt. Je häufiger die Verstöße in der Praxis sind, desto stärker ist eine gewisse Schematisierung notwendig, um unterschiedliche Beurteilungen in allgemeinen Bewertungsfragen durch zahlreiche Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen zu vermeiden. Solche unterschiedlichen Bewertungen könnten aus der Sicht der Betroffenen nicht nachvollzogen werden und würden daher auf Unverständnis stoßen.

Die Regelkonstruktion der Buß- und Verwarnungsgeldkataloge lässt jedoch bei den Fällen, die sich von der üblichen Begehungsweise unterscheiden, einen Ermessensspielraum. Die Bußgeldbehörden sind verpflichtet, objektive oder subjektive Tatumstände, die die Handlung im Vergleich zum Regelfall als weniger schwerwiegend kennzeichnen, zugunsten des bzw. der Betroffenen zu berücksichtigen und somit im Einzelfall die Regelgeldbuße zu unterschreiten. Die Bußgeldbehörden sind berechtigt, bei Tatumständen, die die Handlung im Vergleich zum Regelfall als schwerwiegender kennzeichnen, im Einzelfall die Regelgeldbußen zu überschreiten. Hierzu können die unter Ziffer 3 aufgeführten Aspekte für eine Erhöhung oder Ermäßigung der Regelsätze herangezogen werden.

Von der Festsetzung eines Bußgeldbetrages kann abgesehen werden, wenn die Bedeutung des Verstoßes oder des Vorwurfs so gering ist, dass eine Verwarnung nach § 56 OWiG ausreichend erscheint. Ist die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld nicht angemessen, kann ein Verwarnungsgeld von 5,- bis zu 35,- Euro erhoben werden.

2. Regelsätze

Die in den Buß- und Verwarnungsgeldkatalogen ausgewiesenen Beträge sind Regelsätze, die von vorsätzlicher Begehung und gewöhnlichen Tatumständen ausgehen. Sie sind grundsätzlich darauf abgestellt, dass nur eine Person von der Ordnungswidrigkeit betroffen ist. Das gilt nicht bei Verstößen gegen Formvorschriften.

Werden tateinheitlich mehrere Gesetze verletzt, wird die Geldbuße nach dem Gesetz bestimmt, das die höchste Geldbuße androht (§ 19 Abs. 2 OWiG). Bei fahrlässigem Handeln ist bei der Berechnung der Geldbuße von den im Buß- und Verwarnungsgeldkatalog ausgewiesenen Beträgen auszugehen; sie sollen bis zur Hälfte ermäßigt werden. Der in den genannten Gesetzen angedrohte Höchstsatz darf in Fällen der Fahrlässigkeit nur bis zur Hälfte ausgeschöpft werden (§ 17 Abs. 2 OWiG), es sei denn, dass die Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 OWiG gegeben sind.

3. Erhöhung oder Ermäßigung der Regelsätze; Grundlagen für die Zumessung der Geldbußen (§ 17 Abs. 3 OWiG)

- 3.1 Die Regelsätze können je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden.
- 3.2 Die Erhöhung des Regelsatzes kommt zum Beispiel in Betracht, wenn der oder die Betroffene
 - 3.2.1 innerhalb der letzten zwei Jahre bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit rechtskräftig mit einer Geldbuße belegt oder von der Verwaltungsbehörde bereits einmal schriftlich verwarnt worden ist, oder
 - 3.2.2 aus der Tat besondere wirtschaftliche Vorteile gezogen hat; in diesem Fall soll die Geldbuße die wirtschaftlichen Vorteile übersteigen (§ 17 Abs. 4 OWiG; siehe hierzu unter Kapitel I.8.). Hier kann auch das gesetzliche Höchstmaß überschritten werden,

- soweit ansonsten der wirtschaftliche Vorteil, den die oder der Betroffene aus der Tat gezogen hat, die Bußgeldhöhe übersteigt oder
- 3.2.3 durch sein/ihr Verhalten eine besondere Gefährdung geschaffen hat.
- 3.3 Eine Ermäßigung des Regelsatzes kommt zum Beispiel in Betracht, wenn
 - 3.3.1 aus besonderen Gründen des Einzelfalles der Vorwurf, der den Betroffenen oder die Betroffene trifft, geringer erscheint, als dies für durchschnittlich vorwerfbares Handeln angemessen ist oder
 - 3.3.2 die betroffene Person Einsicht zeigt, so dass Wiederholungen nicht zu befürchten sind, oder
 - 3.3.3 die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Betroffenen außergewöhnlich schlecht sind, oder
 - 3.3.4 die vorgesehene Geldbuße aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Betroffenen zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Vor allem bei Fahrerverstößen ist im Rahmen der Einzelfallbetrachtung darauf zu achten, dass das festzusetzende Bußgeld verhältnismäßig ist und den Fahrer nicht im Verhältnis über Gebühr belastet (OLG Frankfurt, Beschluss vom 13.07.2010, Az.2 Ss OWi 17/10, juris-Rdnr. 41). Die Bußgeldhöhe muss im Verhältnis zu den Einkommensverhältnissen des Fahrers besonders betrachtet werden.
- 3.4 Abweichungen von den Regelsätzen sind in den Bußgeldakten hinreichend und nachvollziehbar zu begründen.

4. Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen

4.1 **Tateinheit** liegt vor, wenn der oder die Betroffene durch ein und dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) **mehrere** Bußgeldvorschriften oder eine Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt hat. Es ist nur eine Geldbuße nach Nummer 5.2 festzusetzen. Werden tateinheitlich mehrere Gesetze verletzt, wird die Geldbuße nach dem Gesetz bestimmt, das die höchste Geldbuße androht (§ 19 Abs. 2 OWiG). **Eine Handlung** liegt auch dann vor, wenn zwar an sich mehrere Handlungen ausgeführt werden, diese jedoch in einem solchen unmittelbaren Zusammenhang stehen, dass sie sich als einheitliches zusammengehöriges Tun darstellen (natürliche Handlungseinheit) und zugleich mehrere gesetzliche Tatbestände verletzt werden. Dies ist etwa dann anzunehmen, wenn Ausführungshandlungen sich überschneiden.

Beispiel 1:

Der Unternehmer setzt eine Kraftfahrerin in der Weise ein, dass diese einen Lastzug mit einer Tageslenkzeit von zwölf Stunden fahren muss. Um diesen Tatbestand zu verschleiern, weist der Unternehmer sie an, die Fahrerkarte nicht in den vorgesehenen Schacht des digitalen Kontrollgerätes zu stecken. Anmerkung:

Bei einer Kontrolle wird durch das Auslesen der Daten aus dem Massenspeichers des digitalen Kontrollgerätes aufgedeckt, dass die Fahrerkarte nicht gesteckt wurde. Der Unternehmer begeht damit einen Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 561/2006; Artikel 13 Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr in Verbindung mit § 8 FPersG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2 FPersV, § 8a Abs. 1 Nr. 2 FPersG und § 19 OWiG. Es bestand Tateinheit.

Dagegen liegt nur **eine Gesetzesverletzung** vor, wenn durch ein und dieselbe Handlung eine Bußgeldvorschrift verletzt wird und dabei mehrere Personen gleichzeitig betroffen sind.

Beispiel 2:

Der Unternehmer weist gleichzeitig fünf Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen an, ihre Fahrerkarten nicht in den vorgesehenen Schacht des digitalen Kontrollgerätes zu stecken. Er begeht damit einen Verstoß gegen Artikel 13 Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, die eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 8 FPersG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2

FPersV darstellt. In diesem Fall wird auch nur eine Geldbuße festgesetzt, wobei der Regelsatz nach Nummer 5.1 zu erhöhen ist.

Ein Verstoß und kein Fall von Tateinheit ist auch in folgenden Konstellationen gegeben:

Beispiel 3:

Ein Fahrer unterbricht seine Fahrt nicht nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden, sondern erst nach einer Lenkdauer von 5 Stunden. Er legt dann eine Fahrtunterbrechung von 50 Minuten ein. Es liegt **ein Verstoß** gegen Art. 7 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und damit eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 8a Abs. 2 Nr. 1 FPersG vor. In der **verspäteten** Einlegung einer Fahrtunterbrechung liegt nicht die **gleichzeitige Verkürzung** der Unterbrechung auf null im vorangegangenen Zeitraum. Wenn die verspätete Fahrtunterbrechung, wie hier, die vorgeschriebene Dauer (45 Minuten) erreicht, so liegt nur ein Verstoß vor (OLG Oldenburg, Urteil vom 25.Januar 2011, Az. 2 SsRs 8/11). Ein zusätzlicher Verstoß und letztlich ein Fall von Tateinheit läge nur dann vor, wenn die verspätete Fahrtunterbrechung nicht die Mindestvoraussetzungen aus Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 erfüllt hätte.

Beispiel 4:

Ein Fahrer hat in einem überprüften Zeitraum von 28 Tagen mehrere Verstöße gegen die Lenk- und Ruhezeiten begangen. Der für den Betroffenen verantwortliche Unternehmer hat die ihm obliegenden Kontroll- und Überwachungspflichten (regelmäßige Belehrungen und Kontrollen) nicht ausgeübt und damit die Verstöße zumindest billigend in Kauf genommen. Es liegt damit ein Verstoß des Unternehmers gegen § 8a Abs. 1 Nr. 2 FPersG vor. Der Unternehmer haftet bei Verstößen seines Fahrers nicht für jeden Verstoß einzeln, sondern es handelt sich um **einen einheitlichen Verstoß** gegen die Aufsichtspflicht durch Unterlassen. Eine Zäsur bzgl. der einheitlichen Überwachungspflicht des Unternehmers ist regelmäßig spätestens nach 28 Tagen vorzunehmen (OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 15. Juli 2010, Az. 2 Ss-OWi 276/10). Nach diesem Zeitraum beginnt ein neuer - zu den vorangegangenen Verstößen in Tatmehrheit stehender - Aufsichtspflichtverstoß.

Aufgrund diverser Gerichtsentscheidungen kommt der Fortsetzungszusammenhang nicht mehr zur Anwendung.

4.2 Wenn durch eine Handlung nicht nur ein rechtswidriger Zustand begründet, sondern auch bewusst oder unbewusst aufrechterhalten wird, handelt es sich um eine **Dauerordnungswidrigkeit**.

Werden während des rechtswidrigen Zustandes weitere Verstöße begangen, so können diese zur Dauerordnungswidrigkeit in Tateinheit stehen. Bei einer Dauerordnungswidrigkeit beginnt die Verjährungsfrist erst mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes.

Beispiel 5:

Der Unternehmer hat versäumt, notwendige Reparaturen am Kontrollgerät durchführen zu lassen. Die Nichterfüllung der sich aus Artikel 16 Abs. 1 Unterabsatz 1 Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ergebenden Pflicht ist ein Dauerdelikt, das von dem Zeitpunkt an, zu dem die Reparatur hätte erfolgen müssen, bis zur erfolgten Reparatur begangen wurde.

Beispiel 6:

Eine Fahrerin verstößt während einer Fahrt gegen die Anschnallpflicht aus § 21 a Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Zudem überschreitet sie die maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit gem. § 3 Abs. 3 StVO und verstößt gegen die Pflicht aus § 20 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 2 Ziff. 15 FPersV, Nachweise über berücksichtigungsfreie Tage mitzuführen. Der Verstoß gegen das Anlegen eines Sicherheitsgurtes bildet hier als Dauerordnungswidrigkeit ein Bindeglied zu den weiteren Verstößen (OLG Hamm, Ur-

teil vom 10.Mai 2007, Az. 4 Ss OWi 255/07). Zwischen den Verstößen besteht daher Tateinheit.

Beispiel 7:

Ein Fahrer überschreitet die maximal zulässige Lenkzeit in der Doppelwoche nach Art. 6 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006. Innerhalb dieser Doppelwoche legt der Fahrer verspätet Fahrtunterbrechungen ein und überschreitet die maximal zulässige Tageslenkzeit. Die betreffenden Tageslenkzeiten sind Bestandteile der Doppelwochenlenkzeit. Das Überschreiten der höchstzulässigen Tageslenkzeit ist als tatbestandserheblicher Beitrag zur Doppelwochenlenkzeitüberschreitung einzuordnen. Weitere Verstöße in einem Doppelwochenzeitraum werden durch die **Doppelwochenlenkzeitüberschreitung** zu **Tateinheit** verklammert. Zwar handelt es sich bei der Doppelwochenlenkzeitüberschreitung nicht um eine Dauerordnungswidrigkeit im eigentlichen Sinne, allerdings ist sie mit einer solchen vergleichbar, da der Tatbestand an ein dauerhaftes Verhalten anknüpft (OLG Koblenz, Beschluss vom 17. Februar 2010, Az. 2 SsBs 82/09, vgl. auch OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 13.Juli 2010, Az. 2 Ss OWi 17/10).

4.3 **Tatmehrheit** liegt vor, wenn der oder die Betroffene durch **mehrere** rechtlich selbstständige Handlungen **mehrere** Bußgeldvorschriften oder **eine** Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt hat. In diesen Fällen ergeht wie bei der Tateinheit nur ein einziger Bußgeldbescheid. Jedoch wird für jede Ordnungswidrigkeit die Geldbuße **gesondert** festgesetzt.

Beispiel 8:

Ein Fahrer überschreitet die höchstzulässige Tageslenkzeit entgegen Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, indem er an einem Tag 10 Stunden 30 Minuten lenkt. An einem weiteren Tag in der Woche legt er eine Fahrtunterbrechung entgegen Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 verspätet ein. Weitere Verstöße begeht der Fahrer im überprüften Zeitraum nicht.

Die Überschreitung der Tageslenkzeit durch den Fahrer und die verspätete Einlegung einer Fahrtunterbrechung stehen in **Tatmehrheit** zueinander. Es besteht keine Identität einzelner Handlungsteile. Ebenso besteht keine Dauerordnungswidrigkeit, welche die Handlungen rechtlich verklammern würde.

5. Berechnung der Geldbußen

- 5.1 Im Fall **einer** Gesetzesverletzung, bei der mehrere Personen gleichzeitig betroffen sind (siehe I.4.1 Beispiel 2), ist für die Berechnung der Geldbuße der Regelsatz zugrunde zu legen und sodann für jede weitere betroffene Person um 75 % (aufgerundet auf volle Euro) zu erhöhen. Im Bescheid ist nur der Gesamtbetrag festzusetzen.
- 5.2 Im Fall der **Tateinheit** ist grundsätzlich wie folgt zu verfahren:
 Zunächst ist festzustellen, für welchen Verstoß sich nach der konkreten Fallgestaltung bei
 Anwendung des Buß- und Verwarnungsgeldkataloges der höchste Einzelbetrag ergibt. Dieser höchste Einzelbetrag ist für die weitere Berechnung der Geldbuße zugrunde zu legen.
 Dem Einzelbetrag sind 50 % (aufgerundet auf volle Euro) der Bußgeldbeträge hinzuzurechnen, die für die Verstöße gegen die sonstigen in die Tateinheit eingeschlossenen Ordnungswidrigkeiten ausgewiesen sind. Wurde eine Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt, so
 ist für den ersten Fall der volle Regelsatz und für die weiteren Fälle jeweils 50 % des Regelsatzes zu berechnen. Bei Tateinheit ist nur der Gesamtbetrag im Bescheid festzusetzen.
- 5.3 Im Fall der Tatmehrheit sind getrennt für die einzelnen Ordnungswidrigkeiten Geldbußen nach dem Buß- und Verwarnungsgeldkatalog in einem Bescheid festzusetzen. Die im Gesetz festgelegte Höchstgrenze einer Geldbuße bezieht sich jeweils nur auf die einzelnen Geldbußen, jedoch nicht auf den Gesamtbetrag. Die in den genannten Rechtsvorschriften festgelegten Höchstgrenzen für die Geldbußen dürfen durch die sich bei Tatmehrheit ergebende Summe der Einzelbeträge überschritten werden.

6. Besonderheiten

6.1 Besondere Personengruppen

- 6.1.1 Handelt jemand für einen anderen (zum Beispiel als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder Gesellschafterin einer Personengesellschaft, als gesetzlicher Vertreter oder Vertreterin oder als Beauftragter oder Beauftragte in einem Betrieb), sind die Bestimmungen des § 9 OWiG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 6.1.2 Nach den Voraussetzungen des § 30 OWiG kann ungeachtet des § 8a Abs. 3 FPersG gegen juristische Personen und Personenvereinigungen eine Geldbuße festgesetzt werden.
- 6.1.3 Wer als Inhaber oder Inhaberin eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Verstöße gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber, die Inhaberin oder gleichstehende Personen treffen, handelt grundsätzlich im Sinne von § 130 OWiG ordnungswidrig. Bei einer Ahndung ist der Regelsatz anzuwenden, welcher für den auf Grund der unterlassenen Aufsichtsmaßnahmen in dem Betrieb begangenen Verstoß gilt.
- 6.1.4 Unternehmer, Verlader, Spediteur, Reiseveranstalter oder Fahrervermittler müssen bei der vertraglichen Vereinbarung eines Beförderungszeitplans sicherstellen, dass die europaweit geltenden Regelungen zu den Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr (Verordnung (EG) Nr. 561/2006) im Rahmen des Beförderungszeitplans eingehalten werden können. Verstöße gegen diese Pflicht können nach § 8a Abs. 3 FPersG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

6.2 Hinweise zu Verstößen gegen § 20 Abs. 1 Satz 1 FPersV

Unabhängig von der Zahl der durch eine Bescheinigung betroffenen Tage wird die Vorschrift des § 20 Abs. 1 Satz 1 FPersV nur einmal verletzt, soweit der Fahrer die hiernach vorgeschriebenen Nachweise über berücksichtigungsfreie Tage nicht oder nicht vollständig vorlegen kann. Es ist nur eine Geldbuße für die Verletzung von § 20 Abs. 1 Satz 1 FPersV festzusetzen. Die Anzahl der berücksichtigungsfreien Tage, die wegen fehlender Bescheinigung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 FPersV nicht nachgewiesen wurden, sind bei der Festsetzung der Geldbuße zu berücksichtigen. Dabei ist grundsätzlich jeder Folgetag in die Berechnung der Bußgeldhöhe einzubeziehen.

Werden innerhalb eines 28-Tageszeitraums mehrere Bescheinigungen nach § 20 Abs. 1 Satz 1 FPersV nicht ausgestellt, obwohl es sich z.B. um mehrere berücksichtigungsfreie Zeiträume handelt, wird § 20 FPersV für jede nicht ausgestellte Bescheinigung verletzt.

Vorverstöße gegen § 20 Abs. 1 Satz 1 FPersV können für eine Erhöhung der Geldbuße herangezogen werden.

Eine Reduzierung der Geldbuße kann vorgenommen werden, wenn der oder die Betroffene unverzüglich die erforderlichen Nachweise über die berücksichtigungsfreien Tage nachreicht und Tatbestände von § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 durch Vorlage anderweitiger Unterlagen glaubhaft nachweist.

Eine Reduzierung kommt ferner für Folgetage in Betracht, unter Anwendung der Grundlagen für die Zumessung von Geldbußen (siehe dazu Punkt I.3).

Beispiel:

Fahrer legt bei der Kontrolle für einen Zeitraum von 7 Tagen keine Bescheinigung nach § 20 FPersV vor. Das Bußgeld kann wie folgt berechnet werden:

Für den Fahrer:

eine Bescheinigung oder einen Nachweis über arbeitsfreie Tage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 20 Abs. 1 Satz 1).

wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist,	250,00 Euro
wenn eine Kontrolle erschwert wird.	75,00 Euro

Für jeden weiteren 24-Stunden-Zeitraum,

wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist,	60,00 Euro
wenn eine Kontrolle erschwert wird.	30,00 Euro

Für den Unternehmer:

eine dort genannte Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 20 Abs. 2 FPersV)

Für den ersten 24-Stunden-Zeitraum.

wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist,	750,00 Euro
wenn eine Kontrolle erschwert wird.	250,00 Euro

Für jeden weiteren 24-Stunden-Zeitraum,

wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist	180,00 Euro
wenn eine Kontrolle erschwert wird.	90,00 Euro

7. Verfall eines Geldbetrages

- 7.1 Nach § 29a OWiG kann gegen den Betroffenen oder die Betroffene (zum Beispiel als Arbeitgeber/in) der Verfall eines Geldbetrages bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem erlangten Vermögensvorteil entspricht, wenn der oder die Betroffene für eine mit Geldbuße bedrohte Handlung oder aus ihr einen Vermögensvorteil erlangt und gegen den oder die Betroffene wegen der begangenen Handlung eine Geldbuße nicht festgesetzt werden kann. Die Anordnung des Verfalls ist kein Bußgeld, sondern eine Maßnahme eigener Art, mit dem den betroffenen Personen der Vermögensvorteil wieder abgenommen wird. Für eine Anordnung nach § 29a OWiG reicht eine rechtswidrige Handlung, die nicht vorwerfbar begangen zu sein braucht (vergleiche § 1 Abs. 2 OWiG), aus.
- 7.2 Hat der oder die Betroffene einer mit Geldbuße bedrohten Handlung für einen anderen gehandelt (zum Beispiel Geschäftsführer für die GmbH, Betriebsleiterin für Inhaberin des Betriebes) und hat dieser (GmbH, Betriebsinhaber) dadurch einen Vermögensvorteil erlangt, so kann nach § 29a Abs. 2 OWiG gegen ihn (GmbH, Betriebsinhaber) der Verfall eines Geldbetrages bis zur Höhe des Vermögensvorteils angeordnet werden, der dem Wert des Erlangten entspricht.
- 7.3 In den Fällen der Nummern 7.1 und 7.2 kann gemäß § 29a Abs. 4 OWiG der Verfall selbstständig angeordnet werden, wenn gegen den oder die Betroffene ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder das Bußgeldverfahren eingestellt wird.

8. Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils

Nach § 17 OWiG besteht die Möglichkeit eine Geldbuße zu verhängen, die sich aus einem Bußgeldanteil zur Ahndung des begangenen Unrechts (§ 17 Abs. 3 OWiG) und der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils (§ 17 Abs. 4 OWiG) zusammensetzt. Voraussetzung ist, dass der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit rechtswidrig und vorwerfbar erfüllt wurde (§ 1 Abs. 1 OWiG). Nach § 17 Abs. 4 OWiG (und ggf. § 30 Abs. 3 OWiG) kann dann der aus der Tat stammende wirtschaftliche Vorteil entzogen werden. Der wirtschaftliche Vorteil ist dabei der Gewinn oder die ersparten notwendigen Aufwendungen abzüglich aller notwendigen Auslagen des Unternehmers (sog. Nettoprinzip). Die in den genannten Rechtsvorschriften festgelegten Höchstgrenzen für die Geldbußen dürfen bei Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils überschritten werden.

II. Berechnungsbeispiele

Beispiel 1:

Der Unternehmer setzt einen Kraftfahrer in der Weise ein, dass dieser einen Lastzug mit einer Tageslenkzeit von zwölf Stunden fahren muss. Um diesen Tatbestand zu verschleiern, weist der Unternehmer ihn an, die Fahrerkarte nicht in den vorgesehenen Schacht des digitalen Kontrollgerätes zu stecken.

Anmerkung:

Bei einer Kontrolle wird durch das Auslesen der Daten aus dem Massenspeicher des digitalen Kontrollgerätes aufgedeckt, dass die Fahrerkarte nicht gesteckt wurde.

Der Unternehmer begeht damit einen Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 561/2006, Artikel 13 Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr in Verbindung mit § 8 FPersG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2 FPersV, § 8a Abs. 1 Nr. 2 FPersG und § 19 OWiG. Es bestand Tateinheit.

Zwischen beiden Zuwiderhandlungen besteht Tateinheit. Hat der Unternehmer 10 Kraftfahrer in dieser Weise eingesetzt, so hat er gleichfalls durch eine Handlung nur einmal die genannten Vorschriften tateinheitlich verletzt.

1.1.	Zu berücksichtigende Bußgeldbeträge Lfd. Nr. 3 des Katalogs; Spalte "U" zur Verordnung	Fahrlässig	Vorsatz
	(EG) Nr. 561/2006 (Nichteinhaltung der höchstzulässigen Tageslenkzeit von 10 Stunden [90 € je ½ Stunde bei Vorsatz])	180,00 €	360,00 €
	Lfd. Nr. 23 des Katalogs; Spalte "U" zur Verordnung		
	(EWG) Nr. 3821/85 (Nichtverwendung des Kontrollgerätes [750 € bei Vorsatz])	375,00 €	750,00 €
1.2.	Berechnung der Geldbuße		
	Höchster Einzelbetrag	375,00 €	750,00 €
	Dazu 50% (vgl. Nr. 5.2) aus den übrigen Einzelbeträgen	90,00€	180,00 €
	<u>Geldbuße</u>	<u>465,00 €</u>	930,00 €
1.3.	Betrag der Geldbuße bei 10 Kraftfahrern.		
	Ausgangsbetrag (Geldbetrag für 1 Fahrer vgl. 2.)	465,00 €	930,00 €
	Dazu 9x75% (vgl. Nr. 5.1) vom Ausgangsbetrag Gerundet auf volle Euro	3.139,00 €	6.278,00 €
	Geldbuße	3.604,00 €	<u>7.208,00 €</u>

Beispiel 2:

Der Unternehmer weist gleichzeitig fünf Kraftfahrer an, ihre Fahrerkarten nicht in den vorgesehenen Schacht des digitalen Kontrollgerätes zu stecken. Er begeht damit einen Verstoß gegen Artikel 13 Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, der eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 8 FPersG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2 FPersV darstellt. In diesem Fall wird auch nur eine Geldbuße festgesetzt, wobei der Regelsatz nach Nummer 5.1 zu erhöhen ist.

2.1.	Zu berücksichtigende Bußgeldbeträge Lfd. Nr. 23 des Katalogs; Spalte "U" zur Verord-	Fahrlässig	Vorsatz
	nung (EWG) Nr. 3821/85 (Nichtverwendung des Kontrollgerätes [750 € bei Vorsatz])	375,00 €	750,00 €
2.2.	Berechnung der Geldbuße		
	Regelsatz für 1 Fahrer	375,00 €	750,00 €
	Dazu 4x75% (vgl. Nr. 5.1) aus den übrigen Einzelbeträgen	1.125,00 €	2.250,00 €
	<u>Geldbuße</u>	1.500,00 €	3.000,00 €

Beispiel 3:

Ein Kraftfahrer vergisst an einem Tag die Fahrerkarte zu stecken. An einem anderen Tag überschreitet er die Höchstdauer der Tageslenkzeit von 10 Stunden um 2 Stunden. Der Kraftfahrer begeht je eine Verstoß gegen Art. 13 Verordnung (EWG) 3821/85 sowie gegen Art. 6 Abs. 1 Satz 2 Verordnung (EG) 561/2006 in Verbindung mit § 8a FPersG und § 8 FPersG in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Nr. 1 FPersV. Es liegt Tatmehrheit vor.

3.1.	Zu berücksichtigende Bußgeldbeträge Lfd. Nr. 3 des Katalogs; Spalte "F" zur Verordnung	Fahrlässig	Vorsatz
	(EG) Nr. 561/2006 (Nichteinhaltung der höchstzu-	15,00 € je ½ Stunde	30,00 € je ½ Stunde
	Lfd. Nr. 22 des Katalogs; Spalte "F" zur Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 (Nichtverwendung des Kontrollgerätes [250,- € je 24-Stunden-Zeitraum bei Vorsatz])	125,00 €	250,00€
3.2.	Berechnung der Geldbuße (vgl. Nr. 5.3)		
	2 Stunden Lenkzeitüberschreitung (4x15,00 bzw. 30,00 €)	60,00€	120,00€
	Nichtverwendung des Kontrollgerätes	125,00 €	250,00 €
	Geldbuße	185,00 €	370,00 €

Hinweis:

Ob in den Beispielen 1, 2 und 3 eine fahrlässige Begehung der Tat tatsächlich möglich ist, bleibt dahingestellt und ist bei der Aufklärung des Tatbestandes zu ermitteln. Die Darstellung dient daher lediglich der Verdeutlichung der Ermäßigung bis zur Hälfte des Regelsatzes (vgl. Kapitel II.2).

III. Verwarnungen bei Verstößen gegen das Fahrpersonalgesetz

1. Allgemeines

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde (Opportunitätsgrundsatz, § 47 Abs. 1 Satz 2 OWiG). Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen oder die Betroffene verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 5,- bis 35,- Euro erheben (§ 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG).

Mit der Verwarnung soll dem Betroffenen oder der Betroffenen sein bzw. ihr Fehlverhalten vorgehalten werden. Sie ist daher mit einem Hinweis auf den Verstoß zu verbinden. Ob die Ordnungswidrigkeit geringfügig ist, richtet sich nach der Bedeutung der Handlung und dem Grad der Vorwerfbarkeit. Dabei kommt es auf eine Gesamtbetrachtung an; auch bei einem gewichtigen Verstoß kann die Ordnungswidrigkeit wegen geringer Vorwerfbarkeit insgesamt geringfügig sein. Geringfügigkeit ist grundsätzlich dann anzunehmen, wenn sich aus dem Buß- und Verwarnungsgeldkatalog – auch unter Berücksichtigung von I. Nummer 2 und Nummer 3 – ein Betrag von höchstens 35,- Euro ergäbe.

2. Voraussetzungen

Der Fahrer oder die Fahrerin muss für die Ordnungswidrigkeit als betroffene Person in Frage kommen, das heißt, er oder sie muss ordnungswidrig gehandelt haben und für den Verstoß verantwortlich sein. Verstößt ein selbstfahrender Unternehmer oder selbstfahrende Unternehmerin gegen die Vorschriften, deren Beachtung nur einem Fahrer obliegt, so ist er oder sie insoweit nicht als Unternehmer/Unternehmerin, sondern als Fahrer bzw. Fahrerin zu behandeln.

Die Ordnungswidrigkeit muss ihrer Art und ihrem Umfang nach geringfügig sein. Als geringfügig werden die im Buß- und Verwarnungsgeldkatalog genannten Tatbestände angesehen, unabhängig davon, ob sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen sind. Die Ordnungswidrigkeit wird nicht als geringfügig angesehen, wenn bekannt ist, dass diese bei dem Fahrpersonal oder im Betrieb des Unternehmens wiederholt vorkommt. Eine Verwarnung ist nicht auszusprechen, wenn sie unzweckmäßig erscheint.

Soweit ergänzende Verwaltungsbestimmungen fehlen, hat die Verwaltungsbehörde die Frage, ob eine Ordnungswidrigkeit geringfügig ist, nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen. Liegen mehrere Verstöße vor, die jeweils für sich mit einem Verwarnungsgeld zu ahnden sind, ist in der Regel ein Bußgeldverfahren einzuleiten.

Die im Buß- und Verwarnungsgeldkatalog festgesetzten Verwarnungsgelder sind Regelsätze für vorsätzliche Begehung.

IV. Einspruch

Beabsichtigt die Verwaltungsbehörde, in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind (§ 76 OWiG), so teilt sie diese bei der Übersendung der Akten (§ 69 Abs. 3 OWiG) der Staatsanwaltschaft mit und bittet sie, auf eine Beteiligung nach § 76 OWiG hinzuwirken. Hält die Verwaltungsbehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung für notwendig, so regt sie diese an. Vor Übersendung der Akten nach § 69 Abs. 3 OWiG ist einem Antrag auf Gewährung der Akteneinsicht (§ 147 Abs. 1 Strafprozessordnung) durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt zu entsprechen.

B. Buß- und Verwarnungsgeldkataloge des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik zum Fahrpersonalrecht

I. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 561/2006¹

	Verordnung (EG) Nr. 561/2006			
Fahrpersonal F Unternehmer U			r U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 2 Fahrpersonal- gesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 1 Fahrpersonalge- setz handelt, wer	FPersG
		Anforderungen	an das Fahrpersonal	
1			einen Schaffner oder Beifahrer vor Erreichen des Mindestal- ters einsetzt.	§ 8a Abs. 1 Nr. 1
			Je angefangenen 24-Stunden- Zeitraum	50,- €
			je Beifahrer oder Schaffner Artikel 5 Abs.1 oder 2	
	Vers		rschriften über Lenkzeiten, d Unterbrechungen	
2	die zulässige Tageslenkzeit von 9 Stunden nicht ein- hält.	§ 8a Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die zulässige Tageslenkzeit von 9 Stunden eingehalten wird.	§ 8a Abs. 1 Nr. 2
	Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten Bei Überschreiten von mehr als 1 Stunde bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde	Verwarnungs- geld 30,- €	Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Bei Überschreiten von mehr	90,- €
	Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefan- gene ½ Stunde	60,- €	als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Artikel 6 Abs. 1 Satz 1	100, C
3	Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 die zulässige Tageslenkzeit von 10 Stunden nicht einhält.	§ 8a Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die zulässige Tageslenkzeit von 10 Stunden eingehalten wird.	§ 8a Abs. 1 Nr. 2
	Bei Überschreiten bis zu 30 Minuten	Verwarnungs- geld 30,- €	Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde	90,- €
	Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde	30,- €	Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde	180,- €

¹ Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (Amtsblatt der Europäischen Union L 102 S. 1 ff.)

Verordnung (EG) Nr. 561/2006				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 2 Fahrpersonal- gesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 1 Fahrpersonalge- setz handelt, wer	FPersG
	Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefan- gene ½ Stunde	60,- €	Artikel 6 Abs. 1 Satz 2	
	Artikel 6 Abs. 1 Satz 2			
4	die wöchentliche Lenkzeit von 56 Stunden nicht ein- hält ²	§ 8a Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die wöchentliche Lenkzeit von 56 Stunden eingehalten wird.	§ 8a Abs. 1 Nr. 2
	Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden	Verwarnungs- geld 30,- €	Bei einer Wochenlenkzeit bis zu 67 Stunden je angefangene	90,- €
	Bei einer Wochenlenkzeit von 58 bis 67 Stunden je angefangene Stunde	30,- €	Stunde Bei mehr als 67 Stunden je angefangene Stunde	180,- €
	Bei mehr als 67 Stunden je angefangene Stunde	60,- €	Artikel 6 Abs. 2	
	Artikel 6 Abs. 2			
5	die Gesamtlenkzeit von 90 Stunden während zweier aufeinander folgenden Wo- chen nicht einhält.	§ 8a Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die Gesamtlenkzeit von 90 Stun- den während zweier aufeinan- der folgenden Wochen einge- halten wird.	§ 8a Abs. 1 Nr. 2
	Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden	<u>Verwarnungs-</u> <u>geld</u> 30,- €		
	Bei einer Gesamtlenkzeit von mehr als 92 bis 108 Stunden je angefangene Stunde	30,- €	Bei einer Gesamtlenkzeit bis zu 108 Stunden je angefan- gene Stunde	90,- €
		60,- €	Bei mehr als 108 Stunden je angefangene Stunde	180,- €
	Artikel 6 Abs. 3		Artikel 6 Abs. 3	
6	die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Lenkdauer nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen.	§ 8a Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrt- unterbrechungen eingehalten werden. Lenkdauer nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen.	§ 8a Abs. 1 Nr. 2
	Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten Bei Überschreiten bis zu	<u>Verwarnungs-</u> <u>geld</u> 30,- €	Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene	90,- €
	1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde Artikel 7 Satz 1	30,-€	weitere ½ Stunde Artikel 7 Satz 1	

 $^{^{2}}$ Hinweis: 60 Stunden Arbeitszeit dürfen nicht überschritten werden, vgl. § 21 a ArbZG

7	die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Die Lenkdauer wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen. Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten	§ 8a Abs. 2 Nr. 1 Verwarnungs- geld 30,- €	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrt- unterbrechungen eingehalten werden. Die Lenkdauer wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen. Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten	§ 8a Abs. 1 Nr. 2 90,- €
	Bei Unterschreiten von mehr als 15 Minuten und je angefangene weitere ¼ Stunde Artikel 7 Satz 1	60,- €	Bei Unterschreiten von mehr als 15 Minuten und je ange- fangene weitere ¼ Stunde Artikel 7 Satz 1	180,- €
8	die täglichen Ruhezeiten in einem 24- oder 30- Stunden-Zeitraum nicht einhält.	§ 8a Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die tägli- chen Ruhezeiten in einem 24- oder 30-Stunden-Zeitraum eingehalten werden.	§ 8a Abs. 1 Nr. 2
	Bei Unterschreiten bis zu einer Stunde Bei Unterschreiten bis zu 3 Stunden je angefangene Stunde	Verwarnungs- geld 30,- € 30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 3 Stunden je angefangene Stunde	90,- €
	Bei Unterschreiten von mehr als 3 Stunden je an- gefangene Stunde	60,- €	Bei Unterschreiten von mehr als 3 Stunden je angefangene Stunde Artikel 8 Abs. 2 oder 5	180,- €
	Artikel 8 Abs. 2 oder 5		Artifici o Abs. 2 odei o	
9	Einhaltung der Ruhezeiten in zwei aufeinander folgenden Wochen nicht einhält Bei Unterschreiten bis zu einer Stunde Bei Unterschreiten bis zu 1	§ 8a Abs. 2 Nr. 1 Verwarnungs- geld 30,- € 30,- €	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Ein- haltung der Ruhezeiten in zwei aufeinander folgenden Wo- chen eingehalten werden. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene	§ 8a Abs. 1 Nr. 2 90,- €
	Stunde und je angefangene weitere Stunde Artikel 8 Abs. 6		weitere Stunde Artikel 8 Abs. 6	
10	die wöchentliche Ruhezeit nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt einlegt. Bei Überschreiten je ange-	§ 8a Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die wö- chentliche Ruhezeit eingehal- ten werden. Die wöchentliche Ruhezeit wurde nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt eingelegt.	§ 8a Abs. 1 Nr. 2
	fangenem 24-Stunden- Zeitraum Artikel 8 Abs. 6 Unterab- satz 2	60,- €	Bei Überschreiten je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum Artikel 8 Abs. 6 Unterabsatz 2	180,- €

11	die vorgeschriebene Min- destdauer der regelmäßi- gen wöchentlichen Ruhe- zeit nicht einhält.	§ 8a Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Mindestdauer der regelmäßigen wöchentli- chen Ruhezeit eingehalten wird.	§ 8a Abs. 1 Nr. 2
	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Bei Unterschreiten bis zu 9 Stunden je angefangener Stunde	Verwarnungs- geld 30,- € 30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 9 Stunden je angefangener Stunde	90,- €
	Bei Unterschreiten von mehr als 9 Stunden je an- gefangener Stunde	60,- €	Bei Unterschreiten von mehr als 9 Stunden je angefangener Stunde Artikel 8 Abs. 6 in Verbin-	180,- €
	Artikel 8 Abs. 6 in Verbindung mit Art 4 Buchstabe		dung mit Art 4 Buchstabe h	
12	die vorgeschriebene Min- destdauer der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit nicht einhält.	§ 8a Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Mindestdauer der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit eingehalten wird	§ 8a Abs. 1 Nr. 2
	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde	Verwarnungs- geld 30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 5 Stunden je angefangener	90,- €
	Bei Unterschreiten bis zu 5 Stunden je angefangener Stunde	30,- €	Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 5 Stunden je angefangener	180,- €
	Bei Unterschreiten von mehr als 5 Stunden je an- gefangener Stunde	60,- €	Stunde Artikel 8 Abs. 6 in Verbin-	
	Artikel 8 Abs. 6 in Verbindung mit Art 4 Buchstabe		dung mit Art 4 Buchstabe h	
13	die wöchentliche Ruhezeit im grenzüberschreitenden Personenverkehr für einen einzelnen Gelegenheitsdienst erst nach mehr als 12 aufeinander folgenden 24-Stunden-Zeiträumen einlegt.	§ 8a Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die wö- chentliche Ruhezeit im grenz- überschreitenden Personen- verkehr für einen einzelnen Gelegenheitsdienst eingehal- ten werden. Die wöchentliche Ruhezeit wurde erst nach mehr als 12 aufeinander fol- genden 24-Stunden- Zeiträumen eingelegt.	§ 8a Abs. 1 Nr. 2
	Bei Überschreiten je ange- fangenem 24-Stunden- Zeitraum	100,- €	Bei Überschreiten je angefan- genem 24-Stunden-Zeitraum	300,- €
	Artikel 8 Abs. 6a		Artikel 8 Abs. 6a	

den Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit nicht mit einer anderen Ruhezeit von mindestens 9 Stunden verbindet. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde Artikel 8 Abs. 7 in Verbindung mit Art 4 Buchstabe h	§ 8a Abs. 2 Nr. 1 <u>Verwarnungs-geld</u> 30,- € 30,- €	nicht dafür sorgt, dass der Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit mit einer anderen Ruhezeit von mindestens 9 Stunden ver- bunden wird. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde Artikel 8 Abs. 7 in Verbin- dung mit Art 4 Buchstabe h	§ 8a Abs. 1 Nr. 2 90,- €
andere Arbeits- oder Bereitschaftszeiten nicht festhält. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 6 Abs. 5	§ 8a Abs. 2 Nr. 2 50,- €		
Art und Grund der Abweichung von den Bestimmungen nicht vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 12 Satz 2	§ 8a Abs. 2 Nr. 3 50,- €		
Vorstö	Ro gogon dio Vors	chrifton jihor Linjonfahrnläng	
Versio			
einen Auszug aus dem	§ 8a Abs. 2 Nr. 4		
Arbeitszeitplan oder eine Ausfertigung des Linien- fahrplans nicht mit sich führt.			
Ausfertigung des Linien- fahrplans nicht mit sich	125,- €		
Ausfertigung des Linien- fahrplans nicht mit sich führt.	125,- €		
Ausfertigung des Linien- fahrplans nicht mit sich führt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 16 Abs. 2 Unterab-	125,- €	einen Linienfahrplan oder einen Arbeitszeitplan nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt.	§ 8a Abs. 1 Nr. 3
Ausfertigung des Linien- fahrplans nicht mit sich führt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 16 Abs. 2 Unterab-	125,- €	nen Arbeitszeitplan nicht, nicht richtig oder nicht vollständig	§ 8a Abs. 1 Nr. 3
Ausfertigung des Linien- fahrplans nicht mit sich führt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 16 Abs. 2 Unterab-	125,- €	nen Arbeitszeitplan nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt. Je Fall Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 Buchstabe a Halbsatz 1	500,- €
Ausfertigung des Linien- fahrplans nicht mit sich führt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 16 Abs. 2 Unterab-	125,- €	nen Arbeitszeitplan nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt. Je Fall Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 Buchstabe a	
Ausfertigung des Linien- fahrplans nicht mit sich führt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 16 Abs. 2 Unterab-	125,- €	nen Arbeitszeitplan nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt. Je Fall Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 Buchstabe a Halbsatz 1 einen Arbeitszeitplan nicht oder nicht mindestens ein Jahr	500,- €
HIT ES ACTION AND S	nezeit nicht mit einer anderen Ruhezeit von mindesrens 9 Stunden verbindet. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde Artikel 8 Abs. 7 in Verbindung mit Art 4 Buchstaben andere Arbeits- oder Bereitschaftszeiten nicht festnält. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 6 Abs. 5 Art und Grund der Abweichung von den Bestimmungen nicht vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 12 Satz 2 Verstö	Verwarnungsgeld 30,- € Sei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Sei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Sei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde Artikel 8 Abs. 7 in Verbindung mit Art 4 Buchstabe nandere Arbeits- oder Bereitschaftszeiten nicht festnält. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 6 Abs. 5 Art und Grund der Abweichung von den Bestimmungen nicht vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum S 8 a Abs. 2 Nr. 2 S 8 a Abs. 2 Nr. 2 S 8 a Abs. 2 Nr. 3 S 8 a Abs. 2 Nr. 3	wöchentliche Ruhezeit mit einer anderen Ruhezeit von mindestens 9 Stunden verbindet. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde Artikel 8 Abs. 7 in Verbindung mit Art 4 Buchstabe nandere Arbeits- oder Bereitschaftszeiten nicht festnält. Be 24-Stunden-Zeitraum Artikel 6 Abs. 5 Art und Grund der Abweischung von den Bestimmungen nicht vermerkt. Be 24-Stunden-Zeitraum Artikel 12 Satz 2 Verstöße gegen die Vorschriften über Linienfahrpläne und Arbeitszeitpläne einen Auszug aus dem § 8a Abs. 2 Nr. 4

	Verordnung (EG) Nr. 561/2006				
	Fahrpersonal F		Unternehme	· U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 2 Fahrpersonal- gesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 1 Fahrpersonalge- setz handelt, wer	FPersG	
20			als Unternehmer, Verlader, Spediteur, Reiseveranstalter oder Fahrervermittler einen Beförderungszeitplan vertraglich vereinbart und nicht sicherstellt, dass dieser Beförderungszeitplan nicht gegen eine in § 8a Absatz 2 Nr. 1 genannte Vorschrift verstößt.	§ 8a Abs. 3	
			Je vorschriftswidrigen Beförderungszeitplan für jedes betroffene Fahrzeug und für jeden Tag, an dem der Plan in Kraft war.	250,- € Mindestens 500,- €	
			Art. 10 Abs. 4		

II. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die Verordnung (EWG) Nr. $3821/85^3$

	\	/erordnung (EWG) Nr. 3821/85	
	Fahrpersonal F		Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Verstöße geg	gen die Vorschrifte	en über die Arbeitszeitnachwe	ise
21			ein Kontrollgerät nicht einbaut.	§ 23 Abs. 1 Nr. 1
			Je Fall	1.500,- €
			Artikel 3 Abs. 1 Halbsatz 1	
22	ein Kontrollgerät nicht benutzt.	§ 23 Abs. 2 Nr. 1	nicht für die Benutzung des Kontrollgerätes sorgt.	§ 23 Abs. 1 Nr. 1
	Je 24-Stunden-Zeitraum	250,- €	Je 24-Stunden-Zeitraum	750,- €
	Artikel 3 Abs. 1 Halbsatz 1		Artikel 3 Abs. 1 Halbsatz 1	
23	nicht für das ordnungsgemäße Funktionieren oder die ord- nungsgemäße Benutzung des Kontrollgerätes oder der Fah- rerkarte sorgt.	§ 23 Abs. 2 Nr. 2	nicht für das ordnungsgemäße Funktionieren des Kontrollge- rätes oder die ordnungsgemä- ße Benutzung des Kontrollge- rätes oder der Fahrerkarte sorgt.	§ 23 Abs. 1 Nr. 2
	Je 24-Stunden-Zeitraum	250,- €	Sorge.	
	Artikel 13	,	Je 24-Stunden-Zeitraum	750,- €
0.4			Artikel 13	C 00 AL - 4 N - 0
24			eine ausreichende Anzahl Schaublätter nicht aushändigt.	§ 23 Abs. 1 Nr. 3
			Je angefangene Woche	500,- €
			Artikel 14 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 1	
25			ein Schaublatt aushändigt, das sich für das eingebaute Kont- rollgerät nicht eignet.	§ 23 Abs. 1 Nr. 4
			Je angefangene Woche	500,- €
			Artikel 14 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 2	
26	nicht dafür Sorge trägt, dass der genannte Ausdruck ord- nungsgemäß erfolgen kann. Der Ausdruck konnte nicht/nicht vollständig erstellt werden, die Daten konnten aber auf andere Weise be- schafft werden.	§ 23 Abs. 2 Nr. 3	nicht dafür Sorge trägt, dass im Falle der Kontrolle der genannte Ausdruck ordnungsgemäß erfolgen kann. Der Ausdruck konnte nicht/nicht vollständig erstellt werden, die Daten konnten aber auf andere Weise beschafft werden.	§ 23 Abs. 1 Nr. 5

_

³ Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr vom 20. Dezember 1985 (ABI. EG, Nr. L 370, S. 8); zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2009 (ABI. L 339, S. 3)

	Verordnung (EWG) Nr. 3821/85				
	Fahrpersonal F		Unternehmer U		
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	
	Je 24-Stunden-Zeitraum	5,- €	Je 24-Stunden-Zeitraum	15,- €	
	Der Ausdruck konnte nicht erstellt werden, Kontrolle war nicht möglich.		Der Ausdruck konnte nicht erstellt werden, Kontrolle war nicht möglich.		
	Je 24-Stunden-Zeitraum	250,- €	Je 24-Stunden-Zeitraum	750,- €	
	Artikel 14 Abs. 1 Unterabsatz 2		Artikel 14 Abs. 1 Unterabsatz 2		
27			Schaublätter, Ausdrucke und heruntergeladene Daten nicht vorlegt bzw. aushändigt.	§ 23 Abs. 1 Nr. 6	
			Je 24-Stunden-Zeitraum	750,- €	
			Artikel 14 Abs. 2 Satz 3		
28	eine andere Fahrerkarte be- nutzt.	§ 23 Abs. 2 Nr. 4			
	Je 24-Stunden-Zeitraum	500,- €			
	Artikel 14 Abs. 4 Buchstabe a Unterabsatz 3 Satz 2 oder Satz 3				
29	eine defekte oder eine ungültige Fahrerkarte benutzt.	§ 23 Abs. 2 Nr. 4			
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine				
	Kontrolle nicht möglich ist	250,- €			
	Kontrolle erschwert wird	75,- €			
	Artikel 14 Abs. 4 Buchstabe a Unterabsatz 3 Satz 2 oder Satz 3				
30	angeschmutzte oder beschädigte Schaublätter oder Fahrerkarten verwendet oder ein Schaublatt oder eine Fahrerkarte vorzeitig entnimmt oder eine Fahrerkarte oder ein Schaublatt über den zulässigen Zeitraum hinaus verwendet.	§ 23 Abs. 2 Nr. 5			
	wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist	250,- €			
	Kontrolle erschwert wird	75,- €			
	Aufzeichnungen sind aber	Verwarnungs-			

Lfd. Nr.	Fahrpersonal F Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer zweifelsfrei auswertbar Artikel 15 Abs. 1 Unterab- satz 1 Satz 1 oder Abs. 2 Unterabsatz 1 Satz 2 oder 3 einen Ausdruck nicht oder nicht rechtzeitig fertigt oder	FPersV geld 30,- €	Unternehmer Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	J FPersV
Lfd. Nr.	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer zweifelsfrei auswertbar Artikel 15 Abs. 1 Unterab- satz 1 Satz 1 oder Abs. 2 Unterabsatz 1 Satz 2 oder 3 einen Ausdruck nicht oder	geld	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt,	FPersV
:	Artikel 15 Abs. 1 Unterab- satz 1 Satz 1 oder Abs. 2 Unterabsatz 1 Satz 2 oder 3 einen Ausdruck nicht oder			
	Unterabsatz 1 Satz 2 oder 3 einen Ausdruck nicht oder			
31				
	eine dort genannte Angabe oder eine dort genannte Zeit nicht, nicht richtig, nicht voll- ständig oder nicht rechtzeitig einträgt.	§ 23 Abs.2 Nr. 6		
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine			
	Kontrolle nicht möglich ist	250,- €		
	Kontrolle erschwert wird	75,-€		
	Artikel 15 Abs. 1 Unterab- satz 5			
1	kein Schaublatt oder keine Fahrerkarte benutzt.	§ 23 Abs. 2 Nr. 7		
	Je 24-Stunden-Zeitraum	250,- €		
	Artikel 15 Abs. 2 Unterab- satz 1 Satz 1			
,	keine Eintragungen für Zeiten vornimmt, in denen sich der Fahrer nicht im Fahrzeug auf- hält.	§ 23 Abs. 2 Nr. 8		
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine			
	Kontrolle nicht möglich ist	150,- €		
	Kontrolle erschwert wird	75,- €		
	Artikel 15 Abs. 2 Unterab- satz 2			
	auf den Schaublättern nicht die erforderlichen Änderungen vornimmt, wenn sich mehr als ein Fahrer im Fahrzeug befindet, so dass die in Anhang I Ziffer II Nummern 1 bis 3 genannten Angaben auf dem Schaublatt des Fahrers, der tatsächlich lenkt, aufgezeichnet werden. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine	§ 23 Abs. 2 Nr. 8		

Verordnung (EWG) Nr. 3821/85				
	Fahrpersonal F		Unternehmer	U
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Kontrolle nicht möglich ist	150,- €		
	Kontrolle erschwert wird	75,- €		
	Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar	Verwarnungs- geld 30,- €		
	Artikel 15 Abs. 2 Unterabsatz 3			
35	Schaublätter unvollständig oder unrichtig beschriftet.	§ 23 Abs. 2 Nr. 8		
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine			
	Kontrolle nicht möglich ist	250,- €		
	Kontrolle erschwert wird	75,- €		
	Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar	Verwarnungs- geld 30,- €		
	Artikel 15 Abs. 5			
36	nicht darauf achtet, dass die Zeitmarkierung auf dem Schaublatt mit der gesetzlichen Zeit des Landes übereinstimmt, in dem das Fahrzeug zugelassen ist oder den Zeitgruppenschalter nicht oder nicht richtig betätigt.	§ 23 Abs. 2 Nr. 9		
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine			
	Kontrolle nicht möglich ist	250,- €		
	Kontrolle erschwert wird	75,- €		
	Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar	Verwarnungs- geld 30,- €		
	Artikel 15 Abs. 3	COO AL- CAL		
37	ein Symbol nicht oder nicht richtig in das Kontrollgerät eingibt.	§ 23 Abs. 2 Nr. 10		
	Je 24-Stunden-Zeitraum	75,- €		
	Artikel 15 Abs. 5a Unterabsatz 1 Satz 1			
38	Ein Schaublatt, die Fahrerkarte, einen Ausdruck oder eine handschriftliche Aufzeichnung nicht oder nicht rechtzeitig	§ 23 Abs. 2 Nr. 11		

	Verordnung (EWG) Nr. 3821/85				
	Fahrpersonal F		Unternehmer	U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	
	vorlegt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Artikel 15 Abs. 7 Buchstabe	250,- € 75,- €			
39	a oder b		eine Reparatur nicht rechtzeitig durchführen lässt. Je 24-Stunden-Zeitraum	23 Abs.1 Nr. 7 250,- €	
			Artikel 16 Abs. 1 Unterabsatz 1		
40			eine Reparatur nicht oder nicht richtig durchführen lässt.	§ 23 Abs.1 Nr. 7	
			Je Fall	1000,- €	
			Artikel 16 Abs. 1 Unterabsatz 2		
41	bei Betriebsstörung des Kont- rollgeräts die vorgeschriebe- nen Eintragungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer macht. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine	§ 23 Abs. 2 Nr. 12			
	Kontrolle nicht möglich ist	250,- €			
	Kontrolle erschwert wird	75,- €			
	Artikel 16 Abs. 2 Unterabsatz 1				
42	bei Verlust, Diebstahl, Be- schädigung oder Fehlfunktion der Fahrerkarte die vorge- schriebenen Ausdrucke und Eintragungen nicht macht.	§ 23 Abs. 2 Nr. 13			
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine				
	Kontrolle nicht möglich ist	250,- €			
	Kontrolle erschwert wird	75,- €			
	Artikel 16 Abs. 2 Unterabsatz 2				

	Verordnung (EWG) Nr. 3821/85				
	Fahrpersonal F		Unternehmer U		
	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	
43	ohne Fahrerkarte die Fahrt länger als 15 Tage ohne Be- rechtigung fortsetzt.	§ 23 Abs. 2 Nr. 14			
	Je 24-Stunden-Zeitraum	50,- €			
	Artikel 16 Abs. 3 Unterabsatz 3				

III. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen das Fahrpersonalgesetz

Fahrpersonalgesetz (FPersG)				
	Fahrpersonal F		Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Fahrperso- nalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Fahrperso- nalgesetz handelt, wer	FPersG
	Akkord- oder Prämienentlo	hnung nach befö	rderter Menge oder zurückgele	egter Wegstrecke
44			ein Mitglied des Fahrpersonals nach der zurückgelegten Fahrstrecke oder der Menge der beförderten Güter entlohnt.	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 c
			Je Fall (Der Bußgeldbetrag muss in einem angemessenen Verhältnis zur in Betracht kommenden Lohnsumme und zu den erzielten Vorteilen stehen.)	2500,- € bis 7500,- €
			,	
			§ 3 Satz 1 FPersG	
45	all A all official fortal folial		ınd Unterlagen	C O Ab a d No d al
45	eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht aushändigt.	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 c	eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt, nicht oder nicht rechtzeitig einsendet oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 d
	Je Fall	250,- €	Je Fall	750,- €
	§ 4 Abs. 3 Satz 1			750,- €
46			§ 4 Abs. 3 Satz 1 die Daten der Fahrerkarte nicht, nicht richtig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer speichert.	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 e
			Pro Fahrer je 24-Stunden- Zeitraum	750,- €
47			§ 4 Abs. 3 Satz 6 die Daten des Massespeichers nicht, nicht richtig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer speichert.	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 e
			Pro Fahrzeug je 24-Stunden- Zeitraum § 4 Abs. 3 Satz 6	750,- €
48			ein Schaublatt oder einen Ausdruck nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt.	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 f

Fahrpersonalgesetz (FPersG)				
	Fahrpersonal F		Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Fahrperso- nalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Fahrperso- nalgesetz handelt, wer	FPersG
			Pro Schaublatt oder Ausdruck	750,- €
49			§ 4 Abs. 3 Satz 7 die Daten nicht bis zum 31. März des auf das Kalender- jahr, in dem die Aufbewah- rungsfrist endet, folgenden Kalenderjahres löscht, die Schaublätter und die zu ferti- genden Ausdrucke nicht ver- nichtet.	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 g
			Je Fall	500,- €
			§ 4 Abs. 3 Satz 8	
50			nicht dafür Sorge trägt, dass eine lückenlose Dokumentati- on und Datensicherung erfolgt.	8 Abs. 1 Nr. 1 h
			Je 24-Stunden-Zeitraum	750,- €
			§ 4 Abs. 3 Satz 9	S O Abo 4 Nu 4 b
51			die Daten sowie die Schaublätter und die zu fertigenden Ausdrucke nicht gegen Verlust und Beschädigung sichert. Je angefangene Woche	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 h 500,- €
			§ 4 Abs. 3 Satz 9	
52	Schaublätter und Tätigkeits- nachweise als Mitglied des Fahrpersonals nicht unverzüg- lich nach Beendigung der Mit- führpflicht dem Unternehmer aushändigt.	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 d	9 4 Abs. 3 Satz 9	
	Für jedes nicht vorgelegte Schaublatt bzw. Tätigkeits- nachweis	50,- €		
	§ 4 Abs. 3 Satz 2			
53	die Fahrerkarte zum Kopieren nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 e		
	Je Fall	150,- €		
	§ 4 Abs. 3 Satz 4			
54	eine Maßnahme nicht duldet.	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 f	eine Maßnahme nicht duldet.	§ 8 Abs.1 Nr. 1 i
	Je Fall	300,- €	Je Fall	900,- €
	§ 4 Abs. 5 Satz 5		§ 4 Abs. 5 Satz 5	

	Fahrpersonalgesetz (FPersG)				
Fahrpersonal F		Unternehmer U			
LIG.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Fahrperso- nalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Fahrperso- nalgesetz handelt, wer	FPersG	
55	einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 g	einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 j	
	Je Fall	300,- €	Je Fall	900,- €	
	§ 5 Abs. 1 Satz 1 oder § 7		§ 5 Abs. 1 Satz 1 oder § 7		

IV. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die Fahrpersonalverordnung

	Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F		Unternehmer U			
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	
	Verstö		schriften über Lenkzeiten, Unterbrechungen		
56	die zulässige Tageslenkzeit von 9 Stunden nicht einhält.		nicht dafür sorgt, dass die zulässige Tageslenkzeit von 9 Stunden eingehalten wird.	§ 21 Abs. 1 Nr. 1	
	Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten	Verwarnungs- geld 30,- €	Bei Überschreiten bis zu 2		
	Bei Überschreiten von mehr als 1 Stunde bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde	30,- €	Stunden je angefangene ½ Stunde	90,- €	
	Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde	60,- €	Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde	180,- €	
	§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006		§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006		
57	die zulässige Tageslenkzeit von 10 Stunden nicht einhält.	§ 21 Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die zulässige Tageslenkzeit von 10 Stunden eingehalten wird.	§ 21 Abs. 1 Nr. 1	
	Bei Überschreiten von bis zu 30 Minuten	<u>Verwarnungs-</u> <u>geld</u> 30,- €			
	Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde	30,- €	Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde	90,- €	
	Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde	60,- €	Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde	180,- €	
	§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 561/2006		§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 561/2006		
58	die wöchentliche Lenkzeit von 56 Stunden nicht einhält.	§ 21 Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die wöchentliche Lenkzeit von 56 Stunden eingehalten wird.	§ 21 Abs. 1 Nr. 1	
	Bei Überschreiten von bis zu 2 Stunden	Verwarnungs- geld 30,- €	·		
	Bei einer Wochenlenkzeit von 58 bis 67 Stunden je angefan- gene Stunde	30,- €	Bei einer Wochenlenkzeit bis zu 67 Stunden je angefangene Stunde	90,- €	
	Bei mehr als 67 Stunden je angefangene Stunde	60,- €	Bei mehr als 67 Stunden je angefangene Stunde	180,- €	
	§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 VO (EG) Nr. 561/2006		§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 VO (EG) Nr. 561/2006		

	Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F		Unternehmer U			
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	
59	die Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgenden Wochen nicht einhält.	§ 21 Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die Gesamtlenkzeit während zweier aufeinanderfolgenden Wochen eingehalten wird.	§ 21 Abs. 1 Nr. 1	
	Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden Bei einer Gesamtlenkzeit von mehr als 92 bis 108 Stunden	Verwarnungs- geld 30,- € 30,- €	Bei einer Gesamtlenkzeit bis zu 108 Stunden je angefange- ne Stunde	90,- €	
	je angefangene Stunde	30,- €	Bei mehr als 108 Stunden je	180,- €	
	Bei mehr als 108 Stunden je angefangene Stunde	60,- €	angefangene Stunde		
	§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 3 VO (EG) Nr. 561/2006		§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 3 VO (EG) Nr. 561/2006		
60	die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Lenkdauer nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen.	§ 21 Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrt- unterbrechungen eingehalten werden. Lenkdauer nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen.	§ 21 Abs. 1 Nr. 1	
	Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten Bei Überschreiten bis zu	<u>Verwarnungs-</u> <u>geld</u> 30,- €	Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene	90,- €	
	1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde	30,- €	weitere ½ Stunde § 1 Abs. 5 in Verbindung mit		
	§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 7 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006		Artikel 7 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006		
61	die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Die Lenkdauer wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen.	§ 21 Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrt- unterbrechungen eingehalten werden. Die Lenkdauer wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen.	§ 21 Abs. 1 Nr. 1	
	Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten	<u>Verwarnungs-</u> <u>geld</u> 30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten	90,- €	
	Bei Unterschreiten von mehr als 15 Minuten und je ange- fangene weitere ¼ Stunde	60,- €	Bei Unterschreiten von mehr als 15 Minuten und je ange- fangene weitere ¼ Stunde	180,- €	
	§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 7 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006		§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 7 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006		
62	die täglichen Ruhezeiten in einem 24- oder 30-Stunden- Zeitraum nicht einhält.	§ 21 Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die tägli- chen Ruhezeiten in einem 24- oder 30-Stunden-Zeitraum eingehalten werden.	§ 21 Abs. 1 Nr. 1	

	Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F		Unternehmer U			
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	
	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Bei Unterschreiten bis zu 3 Stunden je angefangene	Verwarnungs- geld 30,- € 30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 3 Stunden je angefangene Stunde	90,- €	
	Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 3 Stunden je angefangene Stunde	60,- €	Bei Unterschreiten von mehr als 3 Stunden je angefangene Stunde § 1 Abs. 5 in Verbindung mit	180,- €	
	§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 2 oder 5 VO (EG) Nr. 561/2006		Artikel 8 Abs. 2 oder 5 VO (EG) Nr. 561/2006		
63	die Bestimmungen über die Einhaltung der Ruhezeiten in zwei aufeinander folgenden Wochen nicht einhält.	§ 21 Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Ein- haltung der Ruhezeiten in zwei aufeinander folgenden Wo- chen eingehalten werden.	§ 21 Abs. 1 Nr. 1	
	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde	Verwarnungs- geld 30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 1	90,- €	
	Bei Unterschreiten von mehr als 1 Stunde je angefangene weitere Stunde	30,- €	Stunde und je angefangene weitere Stunde		
	§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 6 VO (EG) Nr. 561/2006		§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 6 VO (EG) Nr. 561/2006		
64	die wöchentliche Ruhezeit nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt einlegt.	§ 21 Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die wö- chentliche Ruhezeit eingehal- ten werden. Die wöchentliche Ruhezeit wurde nicht zum	§ 21 Abs. 1 Nr. 1	
	Bei Überschreiten je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum	60,- €	vorgeschriebenen Zeitpunkt eingelegt.		
	§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 6 Unterabsatz 2 VO		Bei Überschreiten je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum	180,- €	
	(EG) Nr. 561/2006		§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 6 Unterabsatz 2 VO (EG) Nr. 561/2006		
65	die vorgeschriebene Mindest- dauer der regelmäßigen wö- chentlichen Ruhezeit nicht einhält.	§ 21 Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Mindestdauer der regelmäßigen wöchentli- chen Ruhezeit eingehalten wird.	§ 21 Abs. 1 Nr. 1	
	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde	<u>Verwarnungs-</u> <u>geld</u> 30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 9 Stunden je angefangener Stunde	90,- €	
	Bei Unterschreiten bis zu 9 Stunden je angefangener Stunde	30,- €	Bei Unterschreiten von mehr als 9 Stunden je angefangener	180,- €	

	Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U		
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	
	Bei Unterschreiten von mehr als 9 Stunden je angefangener Stunde § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 6 in Verbin- dung mit Artikel 4 Buchsta- be h VO (EG) Nr. 561/2006	60,- €	Stunde § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 6 in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe h VO (EG) Nr. 561/2006		
66	die vorgeschriebene Mindest- dauer der reduzierten wö- chentlichen Ruhezeit nicht einhält. Bei Unterschreiten bis zu 1	<u>Verwarnungs-</u>	nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Mindestdauer der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit eingehalten wird.	§ 21 Abs. 1 Nr. 1	
	Stunde Bei Unterschreiten bis zu 5 Stunden je angefangener Stunde	<u>geld</u> 30,- € 30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 5 Stunden je angefangener Stunde Bei Unterschreiten von mehr	90,- €	
	Bei Unterschreiten von mehr als 5 Stunden je angefangener Stunde § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 6 in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe h VO (EG) Nr. 561/2006	60,- €	als 5 Stunden je angefangener Stunde § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 6 in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe h VO (EG) Nr. 561/2006	100, C	
67	den Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit nicht mit einer anderen Ruhezeit von mindestens 9 Stunden verbindet. Bei Unterschreiten	§ 21 Abs. 2 Nr. 1 Verwarnungs-	nicht dafür sorgt, dass der Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit mit einer anderen Ruhezeit von mindestens 9 Stunden ver- bunden wird.	§ 21 Abs. 1 Nr. 1	
	bis zu 1 Stunde Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 7 in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe h VO (EG) Nr. 561/2006	geld 30,- € 30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 7 in Verbin- dung mit Artikel 4 Buchsta- be h VO (EG) Nr. 561/2006	90,- €	
	Verstöße gegen die Vorschriften über die Arbeitszeitnachweise				
68	andere Arbeits- oder Bereitschaftszeiten nicht festhält.	§ 21 Abs. 2 Nr. 2			
	§ 1 Abs. 6 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 5 VO (EG) Nr. 561/2006	50,- €			

	Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F		Unternehmer U			
	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	
69	Art und Grund der Abweichung von den Bestimmungen nicht vermerkt.	§ 21 Abs. 2 Nr. 2			
	Je 24-Stunden-Zeitraum	50,- €			
	§ 1 Abs. 6 in Verbindung mit Artikel 12 Satz 2 VO (EG) Nr. 561/2006				
70	Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt.	§ 21 Abs. 2 Nr. 2			
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine				
	Kontrolle nicht möglich ist	250,-€			
	Kontrolle erschwert wird	75,-€			
	Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar	<u>Verwarnungs-</u> <u>geld</u> 30,-€			
	§ 1 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 7 Satz 3	·			
71	eine Aufzeichnung oder ein Schaublatt nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt.	§ 21 Abs. 2 Nr. 2			
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine				
	Kontrolle nicht möglich ist	250,-€			
	Kontrolle erschwert wird	75,-€			
	§ 1 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. Abs. 7 Satz 3				
72			eine Aufzeichnung oder ein Schaublatt nicht oder nicht rechtzeitig prüft.	§ 21 Abs. 1 Nr. 2	
			Je Fall	250,-€	
			§ 1 Abs. 6 Satz 7 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3		
73			eine Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift.	§ 21 Abs. 1 Nr. 2	
			Je nicht ergriffene Maßnahme	250,-€	
			§ 1 Abs. 6 Satz 7 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3		

Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer 74 FPersV FPersV		
Lfd. Nr. Sahs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer ein Schaublatt oder einen Ausdruck nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt. Pro Schaublatt oder Ausdruck Satz 7 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3 75 75 76 76 78 78 79 79 70 70 71 71 72 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer ein Schaublatt oder einen Ausdruck nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt. Pro Schaublatt oder Ausdruck Satz 3 eine Aufzeichnung oder ein Schaublatt nicht vorlegt. Pro Schaublatt oder Ausdruck Satz 3 eine Aufzeichnung oder ein Schaublatt nicht rechtzeitig vorlegt. Je Kalendertag Satz 4 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3 eine Aufzeichnung oder ein Schaublatt nicht rechtzeitig vorlegt. Je Kalendertag Satz 7 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3 77 ein Kontrollgerät oder einen Fahrtschreiber nicht oder nicht Satz 2 Nr. 3	Unternehmer U	
Ausdruck nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt. Pro Schaublatt oder Ausdruck § 1 Abs. 6 Satz 7 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3 75 eine Aufzeichnung oder ein Schaublatt nicht vorlegt. Pro Schaublatt oder Ausdruck § 1 Abs. 6 Satz 7 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3 eine Aufzeichnung oder ein Schaublatt nicht rechtzeitig vorlegt. Je Kalendertag § 1 Abs. 6 Satz 7 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3 eine Aufzeichnung oder ein Schaublatt nicht rechtzeitig vorlegt. Je Kalendertag § 1 Abs. 6 Satz 7 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3 77 ein Kontrollgerät oder einen Fahrtschreiber nicht oder nicht	FPersV	
\$ 1 Abs. 6 Satz 7 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3 75 eine Aufzeichnung oder ein Schaublatt nicht vorlegt. Pro Schaublatt oder Ausdruck \$ 1 Abs. 6 Satz 7 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3 76 eine Aufzeichnung oder ein Schaublatt nicht rechtzeitig vorlegt. Je Kalendertag \$ 1 Abs. 6 Satz 7 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3 eine Aufzeichnung oder ein Schaublatt nicht rechtzeitig vorlegt. Je Kalendertag \$ 1 Abs. 6 Satz 7 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3	§ 21 Abs. 1 Nr.2	
eine Aufzeichnung oder ein Schaublatt nicht vorlegt. Pro Schaublatt oder Ausdruck § 1 Abs. 6 Satz 7 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3 eine Aufzeichnung oder ein Schaublatt nicht rechtzeitig vorlegt. Je Kalendertag § 1 Abs. 6 Satz 7 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3 77 ein Kontrollgerät oder einen Fahrtschreiber nicht oder nicht § 21 Abs. 2 Nr. 3	750,- €	
§ 1 Abs. 6 Satz 7 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3 76 eine Aufzeichnung oder ein Schaublatt nicht rechtzeitig vorlegt. Je Kalendertag § 1 Abs. 6 Satz 7 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3 77 ein Kontrollgerät oder einen Fahrtschreiber nicht oder nicht	§ 21 Abs. 1 Nr. 2	
76 76 8ine Aufzeichnung oder ein Schaublatt nicht rechtzeitig vorlegt. Je Kalendertag § 1 Abs. 6 Satz 7 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3 77 8in Kontrollgerät oder einen Fahrtschreiber nicht oder nicht § 21 Abs. 2 Nr. 3	750,-€	
Schaublatt nicht rechtzeitig vorlegt. Je Kalendertag § 1 Abs. 6 Satz 7 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3 77 ein Kontrollgerät oder einen Fahrtschreiber nicht oder nicht		
§ 1 Abs. 6 Satz 7 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3 77 ein Kontrollgerät oder einen Fahrtschreiber nicht oder nicht	§ 21 Abs. 1 Nr. 2	
Verbindung mit Absatz 7 Satz 3 77 ein Kontrollgerät oder einen Fahrtschreiber nicht oder nicht	25,-€	
Fahrtschreiber nicht oder nicht		
richtig betreibt.		
Je 24-Stunden-Zeitraum 250,-€		
§ 1 Abs. 7 Satz 1		
bei Verwendung eines Fahrt- schreibers die Schicht oder die Pausen auf dem Schaublatt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vermerkt. § 21 Abs. 2 Nr. 4		
Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine		
Kontrolle nicht möglich ist 250,-€		
Kontrolle erschwert wird 75,-€		
Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar geld 30,-€		
§ 1 Abs. 7 Satz 2	\$ 24 Abo 4 N= 2	
dem Fahrer Schaublätter nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt.	3 21 ADS. 1 Nr. 3	

	Fahrpersonalverordnung (FPersV)			
	Fahrpersonal F		Unternehme	r U
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
			Je angefangene Woche § 1 Abs. 7 Satz 3	500,-€
80			nicht dafür sorgt, dass das Kontrollgerät oder der Fahrt- schreiber benutzt wird.	§ 21 Abs. 1 Nr. 3
			Je 24-Stunden-Zeitraum § 1 Abs. 7 Satz 3	750,-€
81	die Schaublätter nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzei- tig zur Prüfung aushändigt.	§ 21 Abs. 2 Nr. 5	3	
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine			
	Kontrolle nicht möglich ist	250,-€		
	Kontrolle erschwert wird	75,- €		
	§ 1 Abs. 7 Satz 4			
82	ein Kontrollgerät nicht oder nicht richtig bedient oder die Benutzerführung nicht oder nicht richtig beachtet.	§ 21 Abs. 2 Nr. 6		
	Je 24-Stunden-Zeitraum	250,-€		
	§ 2 Abs. 1			
83	andere Arbeiten, Bereitschaftszeiten, Arbeitsunterbrechungen, Tagesruhezeiten auf der Fahrerkarte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einträgt.	§ 21 Abs. 2 Nr. 7		
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine			
	Kontrolle nicht möglich ist	250,-€		
	Kontrolle erschwert wird	75,-€		
	§ 2 Abs. 2			
84	einen Ausdruck nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine	§ 21 Abs. 2 Nr. 9		
	Kontrolle nicht möglich ist.	250,-€		
	Kontrolle erschwert wird.	75,-€		
	§ 2 Abs. 3 Satz 1			

	Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
	Fahrpersonal F		Unternehme	r U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	
85			bei Einsatz eines Mietfahrzeu- ges nicht sicherstellt, dass die Daten des Fahrzeugspeichers übertragen und gespeichert werden.	§ 21 Abs. 1 Nr. 4	
			Pro Fahrzeug je 24-Stunden- Zeitraum	750,-€	
0.0	bai Mamuanduna ainaa Miat	\$ 24 Abo 2	§ 2 Abs. 4 Satz 1		
86	bei Verwendung eines Miet- fahrzeuges den Ausdruck nicht oder nicht rechtzeitig an den Unternehmer weiterleitet.	§ 21 Abs. 2 Nr. 10			
	Für jeden nicht weitergeleiten Ausdruck	50,-€			
0.7	§ 2 Abs. 4 Satz 3		State of the state	C 04 AL - 4 No 5	
87			nicht sicherstellt, dass die dort genannten Daten kopiert werden.	9 21 ADS. 1 Nr. 5	
			Je 24-Stunden-Zeitraum	750,-€	
			§ 2 Abs. 5 Satz 1 oder 2	0.04.414.110	
88			Daten nicht, oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.	§ 21 Abs. 1 Nr. 6	
			Je 24-Stunden-Zeitraum	750,-€	
89			§ 2 Abs. 5 Satz 4 eine Sicherheitskopie nicht	§ 21 Abs. 1 Nr. 7	
			oder nicht rechtzeitig erstellt.		
			Je Fall	100,-€	
90			§ 2 Abs. 5 Satz 5 Wer als Vermieter eines Fahr-	§ 21 Abs. 1 Nr. 8	
30			zeuges Daten nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.	3 21 705. 1 11. 0	
			Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine		
			Kontrolle nicht möglich ist.	750,-€	
			Kontrolle erschwert wird	250,-€	
0.1			§ 2 Abs. 6 Satz 1	C 04 Ab - 4 N - 0	
91			Kontrollunterlagen nicht zur Verfügung stellt, nicht oder nicht ein Jahr aufbewahrt.	§ 21 Abs. 1 Nr. 8a	

	Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
	Fahrpersonal F		Unternehme	r U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	
			Je Fall	100,- €	
			§ 2 a		
92	die Fahrerkarte einem Dritten zur Nutzung überlässt.	§ 21 Abs. 2 Nr. 11			
	Je 24-Stunden-Zeitraum	500,-€			
	§ 5 Abs. 4 Satz 1				
93	die Fahrerkarte nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzei- tig zur Prüfung aushändigt.	§ 21 Abs. 2 Nr. 12			
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine				
	Kontrolle nicht möglich ist.	250,-€			
	Kontrolle erschwert wird	75,-€			
	§ 5 Abs. 4 Satz 2 ⁴				
94	eine abgelaufene Fahrerkarte oder den Ausdruck nicht oder nicht mindestens 28 Kalender- tage mitführt.	§ 21 Abs. 2 Nr. 13			
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine				
	Kontrolle nicht möglich ist	250,-€			
	Kontrolle erschwert wird	75,-€			
	§ 6				
95			ein Kontrollgerät nicht oder nicht rechtzeitig einbauen lässt.	§ 21 Abs. 1 Nr. 9	
			Je Fall	1500,-€	
			§ 19 Satz 1		
96	ein Kontrollgerät nicht benutzt. Je 24-Stunden-Zeitraum	§ 21 Abs. 2 Nr. 14			
		250,-€			
97	§ 19 Satz 2 eine Bescheinigung oder einen	§ 21 Abs. 2			
	Nachweis über arbeitsfreie Tage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.	Nr. 15			
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine				

 $^{^4}$ (vgl. \S 2 Abs. 1 Satz 1 FPersV i. V. m. Artikel 15 Abs. 7 Verordnung (EWG) Nr. 3821/85

	Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
	Fahrpersonal F		Unternehmer U		
	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	
	Kontrolle nicht möglich ist.	250,-€			
	Kontrolle erschwert wird.	75,-€			
	§ 20 Abs. 1 Satz 1				
	Hinweis siehe 6.2				
98	die Bescheinigung selbst als beauftragte Person unter- zeichnet.	§ 21 Abs. 2 Nr. 15 250,-€			
	Je Fall,	250,			
	§ 20 Abs. 1 Satz 4				
99			eine dort genannte Bescheini- gung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausstellt, nicht oder nicht rechtzeitig aushän- digt.	§ 21 Abs. 1 Nr. 10	
			Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine		
			Kontrolle nicht möglich ist.	750,-€	
			Kontrolle erschwert wird.	250,-€	
			§ 20 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Satz 1		
			Hinweis siehe 6.2		
100			eine dort genannte Bescheini- gung nicht für den vorge- schriebenen Zeitraum aufbe- wahrt.	§ 21 Abs. 1 Nr. 10	
			Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine		
			Kontrolle nicht möglich ist.	750,-€	
			Kontrolle erschwert wird.	250,-€	
			§ 20 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Satz 1		

	Fahrpersonalverordnung (FPersV)			
	Fahrpersonal F		Unternehmei	r U
	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
101			eine dort genannte Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.	§ 21 Abs. 1 Nr. 10
			Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine	
			Kontrolle nicht möglich ist	750,- €
			Kontrolle erschwert wird	250,-€
			§ 20 Abs. 2	
			Hinweis siehe 6.2	

V. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen das AETR⁵

	AETR				
	Fahrpersonal F		Unternehmer	· U	
	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	
		Anforderungen a	nn das Fahrpersonal		
102	ein Fahrzeug, vor Erreichen des Mindestalters oder ohne den erforderlichen Anforde- rungen zu genügen, lenkt.	§ 25 Abs. 2 Nr. 1	einen Fahrer, vor Erreichen des Mindestalters oder ohne den erforderlichen Anforde- rungen zu genügen, einsetzt.	§ 25 Abs. 1 Nr. 1	
	Je angefangenem 24-Stunden- Zeitraum	50,- €	Je angefangenem 24- Stunden-Zeitraum	50,- €	
	Artikel 5		Artikel 5		
	Verstöße ge		ten über Lenkzeiten, Ruhezeit rbrechungen	en	
103	die zulässige Tageslenkzeit von 9 Stunden nicht einhält.	§ 25 Abs. 2 Nr. 2	nicht für dafür sorgt, dass die zulässige Tageslenkzeit von 9 Stunden eingehalten wird.	§ 25 Abs. 1 Nr. 2	
	Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten	Verwarnungs- geld 30,- €	Bei Überschreiten bis zu 2		
	Bei Überschreiten von mehr als einer Stunde bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde	30,- €	Stunden und je angefangene ½ Stunde		
	Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde	60,- €	Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde	180,- €	
	Artikel 6 Abs. 1 Satz 1		Artikel 11 Abs. 1 i.V.m. Arti- kel 6 Abs. 1 Satz 1		
104	die zulässige Tageslenkzeit von 10 Stunden nicht einhält.	§ 25 Abs. 2 Nr. 2	nicht für dafür sorgt, dass die zulässige Tageslenkzeit von 10 Stunden eingehalten wird.	§ 25 Abs. 1 Nr. 2	
	Bei Überschreiten bis zu 30 Minuten	<u>Verwarnungs-</u> geld 30,- €	Bei Überschreiten bis zu 2		
	Bei Überschreiten von mehr als ½ Stunde bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde	30,- €	Stunden je angefangene ½ Stunde	90,- €	
	Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde	60,- €	Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde	180,-€	
	Artikel 6 Abs. 1 Satz 2		Artikel 11 Abs. 1 i.V.m. Arti- kel 6 Abs. 1 Satz 2		

_

⁵ Gesetz zur Vierten, Fünften und Sechsten Änderung des Europäischen Übereinkommens vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) vom 02. November 2011 (BGBI. Teil II Nr. 29 S. 1095 ff.)

	AETR			
	Fahrpersonal F		Unternehmer	U
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer		Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
105	die wöchentliche Lenkzeit von 56 Stunden nicht einhält ⁶ Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden Bei einer Wochenlenkzeit von 58 bis 67 Stunden je angefangene Stunde Bei mehr als 67 Stunden je angefangene Stunde	§ 25 Abs. 2 Nr. 2 Verwarnungs- geld 30,- € 30,- €	nicht dafür sorgt, dass die wöchentliche Lenkzeit von 56 Stunden eingehalten wird. Bei einer Wochenlenkzeit bis zu 67 Stunden je angefangene Stunde Bei mehr als 67 Stunden je angefangene Stunde	§ 25 Abs. 1 Nr. 2 90,- € 180,- €
	Artikel 6 Abs. 2		Artikel 11 Abs. 1 i.V.m. Artikel 6 Abs. 2	
106	die wöchentliche Ruhezeit im grenzüberschreitenden Perso- nenverkehr für einen einzelnen Gelegenheitsdienst erst nach mehr als 12 aufeinander fol- genden 24-Stunden- Zeiträumen einlegt.	§ 25 Abs. 2 Nr. 2		
	Bei Überschreiten je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum Artikel 8 Abs. 6	100 ,- Euro		
107	die Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgenden Wochen nicht einhält. Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden Bei einer Gesamtlenkzeit von	<u>Verwarnungs-</u> <u>geld</u> 30,- € 30,- €	Gesamtlenkzeit während zweier aufeinanderfolgenden Wochen eingehalten wird. Bei einer Gesamtlenkzeit bis zu 108 Stunden je angefangene Stunde	§ 25 Abs. 1 Nr. 2 90,- € 180,- €
108	die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Lenkdauer nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen. Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten		nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrt- unterbrechungen eingehalten werden. Lenkdauer nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen.	§ 25 Abs. 1 Nr. 2

 $^{^{6}}$ Hinweis: 60 Stunden Arbeitszeit dürfen nicht überschritten werden, vgl. § 21 a ArbZG

	AETR			
	Fahrpersonal F		Unternehme	r U
	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde	30,- €	1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde Artikel 11 Abs. 1 i.V.m. Arti-	
	Artikel 7 Abs. 1		kel 7 Abs. 1	
109	die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Die Lenkdauer wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen.	§ 25 Abs. 2 Nr. 2	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrt- unterbrechungen eingehalten werden. Die Lenkdauer wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen.	§ 25 Abs. 1 Nr. 2
	Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten	Verwarnungs- geld 30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten	90,- €
	Bei Unterschreiten von mehr als 15 Minuten und je ange- fangene weitere ¼ Stunde	60,- €	Bei Unterschreiten von mehr als 15 Minuten und je ange- fangene weitere ¼ Stunde	180,- €
	Artikel 7 Abs. 1		Artikel 11 Abs. 1 i.V.m. Arti- kel 7 Abs. 1	
110	die Bestimmungen über die tägliche Ruhezeiten in einem 24- oder 30-Stunden-Zeitraum nicht einhält.	§ 25 Abs. 2 Nr. 2	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die tägli- chen Ruhezeiten in einem 24- oder 30-Stunden-Zeitraum eingehalten werden.	§ 25 Abs. 1 Nr. 2
	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde	Verwarnungs- geld 30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 3 Stunden je angefangene	90,- €
	Bei Unterschreiten bis zu 3 Stunden je angefangene Stun- de	30,- €	Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 3 Stunden je angefangene	180,- €
	Bei Unterschreiten von mehr als 3 Stunden je angefangene Stunde	60,- €	Stunde	
	Artikel 8 Abs. 1, 2 oder 3		Artikel 11 Abs. 1 i.V.m. Arti- kel 8 Abs. 1, 2 oder 3	
111	die wöchentliche Ruhezeit wurde nicht zum vorgeschrie- benen Zeitpunkt eingelegt.	§ 25 Abs. 2 Nr. 2	den Fahrbetrieb nicht so einrichtet, dass die Bestimmungen über die wöchentliche Ruhezeit eingehalten werden. Wöchentliche Ruhezeit wurde nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt eingelegt.	§ 25 Abs. 1 Nr. 2
	Bei Überschreiten je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum	60,- €	Bei Überschreiten je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum	180,- €
	Artikel 8 Abs. 6		Artikel 11 Abs. 1 i.V.m. Arti- kel 8 Abs. 6 i.V.m. Artikel 1 Buchstabe o	
112	die vorgeschriebene Mindest- dauer der regelmäßigen wö- chentlichen Ruhezeit nicht	§ 25 Abs. 2 Nr.2	den Fahrbetrieb nicht so ein- richtet, dass die Bestimmun- gen über die wöchentliche	§ 25 Abs.1 Nr. 2

		AE	ΓR	
	Fahrpersonal F		Unternehme	· U
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	einhält. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde	<u>Verwarnungs-</u> geld 30,- €	Ruhezeit eingehalten werden. Die vorgeschriebene Mindest- dauer der wöchentlichen Ru- hezeit wurde nicht eingehal- ten.	
	Bei Unterschreiten bis zu 9 Stunden je angefangener Stunde	30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 9 Stunden je angefangener Stunde	90,- €
	Bei Unterschreiten von mehr als 9 Stunden je angefangener Stunde	60,- €	Bei Unterschreiten von mehr als 9 Stunden je angefangener Stunde	180,- €
	Artikel 8 Abs. 1 und Abs. 3		Artikel 11 Abs. 1 i.V.m. Artikel 8 Abs. 2 und 3	
113	die vorgeschriebene Mindest- dauer der reduzierten wö- chentlichen Ruhezeit nicht einhält.	§ 25 Abs. 2 Nr. 2	nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Mindestdauer der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit eingehalten wird	§ 25 Abs. 1 Nr. 2
	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde	Verwarnungs- geld 30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 5 Stunden je angefangener	90,- €
	Bei Unterschreiten bis zu 5 Stunden je angefangener Stunde	30,- €	Stunde Bei Unterschreiten von mehr	180,- €
	Bei Unterschreiten von mehr als 5 Stunden je angefangener Stunde	60,- €	als 5 Stunden je angefangener Stunde Art. 8 Abs. 2	
	Art. 8 Abs. 2			
114	die Bestimmungen über die Einhaltung der Ruhezeiten in zwei aufeinander folgenden Wochen nicht einhält	§ 25 Abs. 2 Nr. 1 Verwarnungs- geld	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Ein- haltung der Ruhezeiten in zwei aufeinander folgenden Wo- chen eingehalten werden.	§ 25 Abs. 1 Nr. 2
	Stunde	30,- €	Dai Hatana shuaitan bia 4	00.6
	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde	30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde	90,- €
	Artikel 8 Abs. 2		Artikel 8 Abs. 2	
115			den Fahrbetrieb nicht so einrichtet, dass der Ausgleich für eine verkürzte Ruhezeit mit einer anderen Ruhezeit von 9	§ 25 Abs. 1 Nr. 2
	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde	<u>Verwarnungs-</u> <u>geld</u> 30,- €	Stunden verbunden werden kann.	

	AETR			
	Fahrpersonal F		Unternehmei	r U
	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde	30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde	90,-€
	Artikel 8 Abs. 7		Artikel 11 Abs. 1 i.V.m. Arti- kel 8 Abs. 7	
116	die Bestimmungen über die Ruhezeit im kombinierten Gü- terverkehr nicht einhält. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangener weiteren Stunde	§ 25 Abs. 2 Nr. 2		
	Artikel 8 bis			
117	Art oder Grund einer Abweichung von den Bestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig vermerkt.	§ 25 Abs. 2 Nr. 4		
	Je 24-Stunden-Zeitraum	50,- €		
440	Artikel 9 Satz 2			0.05 Al . 4 N . 0
118			einen festgestellten Verstoß gegen das Übereinkommen nicht oder nicht rechtzeitig abstellt oder eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig trifft. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 11 Abs. 2 Satz 2	§ 25 Abs. 1 Nr. 3
	Voretë@a ga	on die Verschrifts		ioo
119	bei Betriebsstörung des Kont- rollgeräts die vorgeschriebenen Zeiten der beruflichen Tätigkei- ten oder Ruhezeiten auf dem Schaublatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn	§ 25 Abs. 2	en über die Arbeitszeitnachwe	130
	dadurch eine	250 6		
	Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird	250,- € 75,- €		
	Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe a des Anhangs	Verwarnungs- geld 30,-€		

	AETR			
	Fahrpersonal F		Unternehme	r U
	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	bei einer Kontrolle die mitzu- führenden Schaublätter, hand- schriftliche Aufzeichnungen, Ausdrucke und Fahrerkarte nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.	§ 25 Abs. 2 Nr. 11		
	Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 12 Abs. 7 Buchstabe a und Buchstabe b des Anhangs	250,- €		
121	nicht für den ordnungsgemäßen Betrieb oder das Bedienen des Kontrollgerätes sowie der Fahrerkarte sorgt.	§ 25 Abs. 2 Nr. 5	nicht für das einwandfreie Funktionieren oder die ord- nungsgemäße Benutzung des Kontrollgerätes oder der Fah- rerkarte sorgt.	§ 25 Abs. 1 Nr. 4
	Je 24-Stunden-Zeitraum	250,- €	Je 24-Stunden-Zeitraum	750,- €
122	Artikel 10 des Anhangs		Artikel 10 des Anhangs eine erforderliche Reparatur nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt	§ 25 Abs. 1 Nr. 9
			Je Fall Artikel 13 Abs. 1 Unterabsatz 1 des Anhangs	1000,- €
123			nicht die vorgeschriebenen Schaublätter aushändigt und dafür sorgt, dass ein vorge- schriebener Ausdruck erfolgen kann.	§ 25 Abs. 1 Nr. 5
			Je angefangene Woche Artikel 11 Abs. 1 des Anhangs	750,- €
124			ein Schaublatt oder eine Kopie nicht oder nicht mindestens 12 Monate aufbewahrt.	§ 25 Abs. 1 Nr. 6
			Je angefangene Woche Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe a Satz 1 des Anhangs	500,- €
125			ein Schaublatt den Kontrollor- ganen nicht oder nicht recht- zeitig vorlegt.	§ 25 Abs. 1 Nr. 7
			Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe a Satz 3 des Anhangs	750,- €

	AETR			
	Fahrpersonal F		Unternehme	· U
	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
126			nicht sicherstellt, dass alle Daten aus der Fahrzeugeinheit und der Fahrerkarte herunter- geladen werden oder mindes- tens zwölf Monate aufbewahrt werden und die Daten auf Verlangen zur Verfügung ste- hen,	§ 25 Abs. 1 Nr. 8
			Pro Fahrzeug bzw., Fahrer je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b	750,- €
127	angeschmutzte oder beschä-	§ 25 Abs. 2 Nr. 7	Ziffer ii des Anhangs	
	digte Schaublätter verwendet. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine	3 =0 /		
	Kontrolle nicht möglich ist	250,- €		
	Kontrolle erschwert wird	75,- €		
	Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar	Verwarnungs- geld 30,- €		
	Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 des Anhangs			
128	einem Reserveblatt nicht das beschädigte Schaublatt bei- fügt.	§ 25 Abs. 2 Nr. 7		
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch			
	eine Kontrolle nicht möglich ist	150,- €		
	eine Kontrolle erschwert wird	75,- €		
	Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar	Verwarnungs- geld 30,- €		
	Artikel 12 Abs. 1 Unterabsatz 2 des Anhangs			
129	ein Schaublatt oder die Fah- rerkarte nicht oder nicht recht- zeitig benutzt.	§ 25 Abs. 2 Nr. 8		
	Je 24-Stunden-Zeitraum	250,- €		
	Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe a Satz 1 des Anhangs			

	AETR				
	Fahrpersonal F		Unternehmer U		
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	
130		§ 25 Abs. 2 Nr. 9			
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine				
	Kontrolle nicht möglich ist	250,- €			
	Kontrolle erschwert wird	75,- €			
	Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe a Satz 2 des Anhangs				
131	ein Schaublatt oder die Fahrer- karte über den Zeitraum hinaus verwendet, für den es bzw. sie bestimmt ist.	§ 25 Abs. 2 Nr. 9			
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine				
	Kontrolle nicht möglich ist	250,- €			
	Kontrolle erschwert wird	75,- €			
	Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar	Verwarnungs- geld 30,- €			
	Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe a Satz 3 des Anhangs	,			
132	auf den Schaublättern nicht die erforderlichen Änderungen vornimmt, wenn sich mehr als ein Fahrer auf dem Fahrzeug befindet.	§ 25 Abs. 2 Nr. 10			
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine				
	Kontrolle nicht möglich ist	150,- €			
	Kontrolle erschwert wird	75,- €			
	Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar	Verwarnungs- geld 30,- €			
	Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe c des Anhangs				
133	im Falle der Beschädigung, Fehlfunktion, Verlust oder Diebstahl der Fahrerkarte oder wenn sie sich nicht in seinem Besitz befindet, eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausdruckt, den Ausdruck nicht oder nicht	§ 25 Abs. 2 Nr. 13			

	AETR				
Fahrpersonal F		Unternehmer U			
	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	
	rechtzeitig mit der Unterschrift versieht oder eine Zeit nicht, nicht richtig oder nicht recht- zeitig einträgt.				
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine				
	Kontrolle nicht möglich ist	250,- €			
	Kontrolle erschwert wird	75,- €			
	Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar	Verwarnungs- geld 30,- €			
	Artikel 13 Absatz 2 Buchsta- be b Ziffer i des Anhangs				

VI. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße von Fahrzeughaltern, Werkstattinhabern bzw. Installateuren

Fahrpersonalgesetz (FPersG)		Fahrpersonalverordnung (FPersV)		
Fahrzeughalter			Werkstattinhaber oder Installateur	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 Fahrperso- nalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 Fahrperso- nalgesetz handelt, wer	FPersV
		Auskünfte ur	nd Unterlagen	
134	eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt, nicht oder nicht rechtzeitig einsendet oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.	8 Abs. 1 Nr. 3		
	Je Fall	750,- €		
	§ 4 Abs. 3 Satz 1 FPersG			
		Melde- und Rüc	ckgabepflichten	
135			den Wegfall der Erteilungsvo- raussetzungen nicht meldet.	§ 21 Abs. 3 Nr.1
			Je Fall	1.000,- €
			§ 8 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz FPersV	
136			eine Werkstattkarte nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt.	§ 21 Abs.3 Nr.2
			Je Fall	1.000,- €
			§ 4 Abs. 4 Satz 5 oder § 8 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halb- satz FPersV	
	Einb	au und Reparatu	r von Kontrollgeräten	
137			ein Kontrollgerät einbaut oder repariert, ohne von den zu- ständigen Behörden hierzu zugelassen worden zu sein.	§ 23 Abs. 3
			Je Fall	1.000,- €
			Artikel 12 Abs. 1 Unterabsatz 1 Verordnung (EWG) Nr. 3821/85	
138			ein Kontrollgerät einbaut oder repariert, ohne von den zu- ständigen Behörden hierzu zugelassen worden zu sein.	§ 25 Abs. 3
			Je Fall	1.000,- €
			Artikel 9 Abs. 1 des An- hangs zum AETR	

Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) LASI-Veröffentlichungen (LV)

LV-Nr.	Titel	Herausgabe aktuelle Auflage
1	Leitlinien des Arbeitsschutzes in der Wertstoffsortierung (wird nicht mehr veröffentlicht - ersetzt durch LV 15)	Juli 1995
2	Richtlinien für die Akkreditierung von Messstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts gemäß § 18 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung (wird nicht mehr veröffentlicht - ersetzt durch LV 2.1)	September 1995
2.1	Richtlinien für die Akkreditierung von Messstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts gemäß § 18 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung (wird nicht mehr veröffentlicht - ersetzt durch LV 2.2)	Oktober 1999
2.2	Handlungsanleitung "Grundsätzliche Anforderungen an akkreditierte Messstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts" (wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)	September 2005
3	Musterleitfaden zur Umsetzung der Gefahrstoffverordnung und der TRGS 553 "Holzstaub" zum Schutz vor Gefahren durch Holzstaub (wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)	Februar 1996
4	Qualitätssicherungs-Handbuch (QSH) (wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)	März 1996
5	Arbeitsschutzmaßnahmen bei Ozonbelastung am Arbeitsplatz (wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)	Juli 1996
6	Leitfaden für den sicheren Umgang mit Mikroorganismen der Risikogruppe 3** (wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch TRBA 105)	August 1996
7	Leitfaden zur Ermittlung und Beurteilung der Konzentration von Bakterien und Pilzen in der Luft in Arbeitsbereichen (wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch TRBA 405 und 430)	September 1996
8	Mehlstaub in Backbetrieben Handlungsanleitung der Länderarbeitsschutzbehörden und der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten (wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)	November 1996
9	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Heben und Tragen von Lasten (4. überarbeitete Auflage)	April 2001
10	Umsetzung der Gleichwertigkeitsklausel bei überwachungsbedürftigen Anlagen	Februar 1997
11	Schutz schwangerer Frauen vor Benzolexposition in Verkaufsräumen von Tankstellen und an anderen Arbeitsplätzen (wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)	Juli 1997
12	Leitfaden "Ersatzstoffe und Verwendungsbeschränkungen in der Reinigungstechnik im Offsetdruck" (wird nicht mehr veröffentlicht –zurück gezogen)	Juli 1997
13	Leitlinien für den Arbeitsschutz in biologischen Abfallbehandlungsanlagen (wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch TRBA 214)	Oktober 1997
14	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen bei der Bildschirmarbeit (2. Auflage)	Mai 1998
15	Leitlinien des Arbeitsschutzes in Abfallbehandlungsanlagen (wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch TRBA 214)	November 1998

LV-Nr.	Titel	Herausgabe aktuelle Auflage
16	Kenngrößen zur Beurteilung raumklimatischer Grundparameter (1. überarbeitete Auflage)	September 2011
17	Leitfaden "Künstliche Mineralfasern" - Handlungsanleitung für die Beurteilung von und den Umfang mit Mineralfaserprodukten (wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)	April 1999
18	Leitfaden "Schutz vor Latexallergien" (wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)	Mai 1999
19	Beschichten von Industriefußböden und anderen großen Flächen in Innen- räumen mit Methylmethacrylat (MMA)-Harzen (wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)	September 1999
20	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen an Kassenarbeitsplätzen	Oktober 1999
21	Arbeitsschutzmanagementsysteme Spezifikation zur freiwilligen Einführung, Anwendung und Weiterentwicklung von Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS) (3. überarbeitete Auflage)	März 2006
22	Arbeitsschutzmanagementsysteme Handlungsanleitung zur freiwilligen Einführung und Anwendung von Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS) für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (2. überarbeitete Auflage)	Mai 2006
23	Leitlinien zur Biostoffverordnung (3. überarbeitete Auflage)	September 2008
24	Umgang mit Lösemitteln im Siebdruck (3. überarbeitete Auflage)	März 2009
25	Ersatzstoffe in der Metallreinigung (wird nicht mehr veröffentlicht –zurück gezogen)	September 2001
26	Umgang mit Gefahrstoffen beim Recycling von Kraftfahrzeugen (wird nicht mehr veröffentlicht –zurück gezogen)	April 2002
27	Umgang mit Gefahrstoffen bei der manuellen Zerlegung von Bildschirm- und anderen Elektrogeräten (wird nicht mehr veröffentlicht –zurück gezogen)	April 2002
28	Konzept zur Ermittlung psychischer Fehlbelastungen am Arbeitsplatz und zu Möglichkeiten der Prävention	Juni 2002
29	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Ziehen und Schieben von Lasten	September 2002
30	Arbeitszeitgestaltung in Krankenhäusern – Neufassung 2009	Juni 2009
31	Handlungsanleitung für die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder zur Ermittlung psychischer Fehlbelastungen am Arbeitsplatz und zu Möglichkeiten der Prävention	Mai 2003
32	Kunststoffverwertung – Umgang mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen bei der werkstofflichen Verwertung von Kunststoffen (wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)	Oktober 2004
33	Grundsätze der Behördlichen Systemkontrolle (Teil A wird zurückgezogen und durch LV 54 ersetzt, Teil B wird zurzeit überarbeitet)	Juli 2003

LV-Nr.	Titel	Herausgabe aktuelle Auflage
34	Gegen Mobbing – Handlungsanleitung für die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder	September 2003
35	Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) (3. überarbeitete Auflage)	August 2008
36	Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in	November 2008
	(2. überarbeitete Auflage)	
37	Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten (3. überarbeitete Auflage)	Juni 2011
38	Handlungsanleitung für die Beurteilung von Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre für die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder	April 2005
39	Reinigung und Innenprüfung von Heizölverbrauchertanks	Mai 2005
40	Leitlinien zur Arbeitsstättenverordnung	März 2009
41	Handlungsanleitung zur Beleuchtung von Arbeitsstätten Gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für Tageslicht in Ge- bäuden, künstliches Licht in Gebäuden und im Freien, Sicherheitsbe- leuchtung (wurde bisher nicht gedruckt)	Februar 2005
42	Handlungsanleitung "Schutzmaßnahmen zur Minimierung der Gefahrstoffexposition beim Schutzgasschweißen"	September 2005
43	Handlungsanleitung "Spritzlackieren von Hand bei der Holzbe- und - verarbeitung"	September 2005
44	Handlungsanleitung zur Beurteilung von überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung für entzündliche wasserlösliche Flüssigkeiten	März 2006
45	Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung (2. überarbeitete Auflage)	September 2008
46	Leitlinien zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (2. überarbeitete Auflage)	September 2007
47	Anforderungen an Anlagen für bioethanolhaltige Kraftstoffe	März 2007
48	Buß- und Verwarnungsgeldkataloge zum Fahrpersonalrecht (1. überarbeitete Auflage)	Juni 2012
49	Qualität der gutachterlichen Äußerung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung	August 2008
50	Bewegungsergonomische Gestaltung von andauernder Steharbeit -	März 2009
	Eine Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen	
51	Handlungsanleitung für die Umsetzung der REACH-Verordnung im Arbeitsschutz	März 2009
52	Integration psychischer Fehlbelastungen in die Beratungs- und Überwachungspraxis der Arbeitsschutzbehörden der Länder	Oktober 2009
53	Handlungsanleitung für die Marktüberwachung im Bereich 11. GPSGV - Hinweise für die Beteiligten am Marktgeschehen	Juni 2010
54	Grundsätze der behördlichen Systemkontrolle	März 2011